

## VORBLATT

### **Problem:**

Menschenhandel in all seinen Formen ist eine verabscheuungswürdige Form der Ausbeutung und nach dem Waffenschmuggel und dem Drogenhandel die drittgrößte Einnahmequelle transnationaler krimineller Netze. Alle Staaten Europas sind als Ursprungs-, Transit- oder Zielland davon betroffen und gefordert, energische Schritte zur Prävention und Bekämpfung zu setzen.

### **Ziel:**

Der Mehrwert des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels liegt in der ausdrücklichen Brandmarkung des Menschenhandels als Menschenrechtsverletzung, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder nicht.

### **Inhalt:**

Die wirksame Bekämpfung des Menschenhandels in den Ursprungs-, Transit- oder Zielländern soll durch Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und rechtliche Harmonisierung erleichtert werden. Opfern des Menschenhandels soll - unabhängig von deren Bereitschaft zur Aussage in einem Strafverfahren - besonderer Schutz und materielle Unterstützung garantiert werden.

### **Alternativen:**

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aus der Ratifikation des Übereinkommens per se werden keine Zusatzkosten erwachsen. Sollten aus der Umsetzung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen, werden die betroffenen Ressorts diese Kosten innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Budgetrahmen abdecken.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Im April 2004 hat der Rat die so genannte Opferschutzrichtlinie - Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren - verabschiedet. Diese Richtlinie enthält opferschutzrechtliche Bestimmungen und ermöglicht die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer des Menschenhandels, die mit den Behörden kooperieren. Am selben Tag wurde die Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten erlassen, die eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Entschädigungsregelungen der Mitgliedstaaten beinhaltet. Hinsichtlich jener Bereiche des gegenständlichen Übereinkommens, die unter Gemeinschaftszuständigkeit fallen, hat die Europäische Kommission die Verhandlungen für die EU-Mitgliedsstaaten geführt, die Europäische Gemeinschaft kann daher auch Vertragspartei werden.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG.

### **ERLÄUTERUNGEN**

## **Allgemeiner Teil**

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, weil keine Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Trotz bestehender internationaler Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, bleibt diese moderne Form der Sklaverei weit verbreitet: Der Menschenhandel, von dem alle Staaten Europas als Ursprungs-, Transit- oder Zielland betroffen sind, ist nach dem Waffenschmuggel und dem Drogenhandel die drittgrößte Einnahmequelle grenzüberschreitender krimineller Netze.

Der Mehrwert des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels liegt in der ausdrücklichen Brandmarkung des Menschenhandels als Menschenrechtsverletzung sowie der Erfassung aller Formen des Menschenhandels, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder nicht. Weiters wird der besondere Schutz und die materielle Unterstützung der Opfer des Menschenhandels, unabhängig von deren Bereitschaft zur Aussage in einem Strafverfahren, garantiert und zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit und der rechtlichen Harmonisierung in Europa beigetragen.

Im Zuge der Reform des Sexualstrafrechts durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15, wurden u.a. auch der Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1, der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. September 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, ABl. L 13 vom 20.1. 2004, und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bereits unter Bedachtnahme auf den umfassenden Menschenhandelsbegriff des hier zu ratifizierenden Übereinkommens des Europarates umgesetzt und das StGB entsprechend angepasst (siehe vor allem §§ 104a, 214, 215, 215a und 217 StGB). Weitere Anpassungen im gerichtlichen Strafrecht zur Umsetzung des gegenständlichen Übereinkommens sind daher nicht erforderlich.

Besonderer Teil

#### **Zu Art. 1:**

Dieser Artikel definiert die Ziele des Übereinkommens, welche die Grundlage für einen umfassenden Ansatz in der Bekämpfung des Menschenhandels darstellen. Dazu zählen die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie der Schutz und die Unterstützung der Opfer und Zeuginnen/Zeugen. Aktivitäten in den genannten Bereichen müssen unter Gewährleistung der Gleichstellung von Frau und Mann ausgeführt werden. Der Schutz der Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels wird ausdrücklich hervorgehoben.

Ein weiteres Ziel des Übereinkommens ist die Sicherstellung wirksamer Ermittlungen und Maßnahmen der Strafverfolgung in den Vertragsstaaten.

Schließlich soll das Übereinkommen die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der erwähnten Ziele fördern und deren Umsetzung durch einen eigens eingerichteten Überwachungsmechanismus (vgl. Art. 36-38) gewährleisten.

#### **Zu Art. 2:**

Der Geltungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich auf alle Formen des Menschenhandels, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder nicht. Diese Definition geht weit über jene, die im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (in der Folge kurz als VN-Zusatzprotokoll bezeichnet) enthalten ist und ausschließlich auf Menschenhandelsfälle, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden, organisierten Kriminalität stehen, hinaus.

#### **Zu Art. 3:**

Dieser Artikel enthält den Nichtdiskriminierungsgrundsatz im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens. Staaten sind vertraglich verpflichtet, die Opfer des Menschenhandels ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, ihre Herkunft oder ihrer Überzeugungen gleich zu behandeln. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung kommt einer Vertragsverletzung gleich.

Die Definition der Diskriminierung deckt sich mit jener, die in Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthalten ist.

#### **Zu Art. 4:**

**Art. 4** enthält die Begriffsbestimmungen. Unter lit. a bezeichnet der Begriff Menschenhandel in Übereinstimmung mit dem VN-Zusatzprotokoll in weitgehender Übereinstimmung mit dem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels und in Erweiterung früher üblicher Definitionen

- die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch
- die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat,
- zum Zweck der Ausbeutung, die mindestens
- die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung,
- Zwangsarbeit oder Zwangsdienstleistungen, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder
- die Entnahme von Körperorganen

umfasst.

Im Gegensatz zu früheren internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (vgl. etwa das internationale Übereinkommen vom 4. Mai 1910 betreffend die Bekämpfung des Mädchenhandels, RGBL. Nr. 26/1913, das zwischenstaatliche Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921, BGBl. Nr. 740/1922 oder das internationale Abkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933, BGBl. Nr. 317/1936, idF der Abänderungsprotokolle vom 4. Mai 1949, BGBl. Nr. 203/1950, und 12. November 1947, BGBl. Nr. 204/1950) ist das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels nicht mehr nur auf die sexuelle Ausbeutung der Opfer beschränkt, sondern umfasst als weitere zu bekämpfende Ausbeutungsfelder die Arbeitsausbeutung sowie die Ausbeutung durch Organentnahme.

Insoweit entspricht die Definition des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels jener des VN-Zusatzprotokolls. Während der Geltungsbereich des Protokolls jedoch grundsätzlich (d.h. mit Ausnahme der Kriminalisierungsverpflichtung, vgl. Art. 1 Abs. 3 des Protokolls iVm Art. 34 Abs. 2 des Übereinkommens) nur auf solche bezughabenden Straftaten Anwendung findet, die grenzüberschreitender Natur sind und an denen eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt, ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens weiter, zumal er gemäß Art. 2 alle Formen des Menschenhandels, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzurechnen oder nicht, umfasst.

Der Begriff des Menschenhandels deckt sich weitgehend mit der Definition von „Verkauf von Kindern“ im Sinne des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie mit der Definition laut Art. 1 Abs. 1 des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Vom „Verkauf von Kindern“ nach dem Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention unterscheidet sich der Menschenhandel im Sinne des vorliegenden Übereinkommens zum einen dadurch, dass er nicht auf Kinder (im Sinne von Menschen unter 18 Jahren; vgl. dazu unten zu lit. d) beschränkt ist. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass auf die verbotene Adoptionsvermittlung nicht gesondert Bedacht genommen wird. Dieser Sub-Tatbestand wurde in Österreich jedoch gleichfalls mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15, in Form des neuen § 194 StGB umgesetzt.

Der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels enthält zwar keine Bezugnahme auf Organentnahmen, ist aber ebenfalls weder auf grenzüberschreitende Aktivitäten noch auf organisierte Kriminalität beschränkt. Die (Umsetzungs)Bestimmung des § 104a StGB ist so ausgestaltet, dass sie alle drei in dem Übereinkommen erwähnten Ausbeutungsfelder abdeckt und darüber hinaus nicht nur Sachverhalte mit grenzüberschreitenden Aspekten, sondern auch reine Inlandssachverhalte erfasst.

Unter lit. b und c wird ausdrücklich festgehalten, dass die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die beabsichtigte Ausbeutung dann unerheblich ist, wenn eines der in lit. a) genannten Mittel (Androhung oder Anwendung von Gewalt etc.) angewendet wurde. Entsprechende Bestimmungen enthalten auch Art. 1 Abs. 2 des EU-Rahmenbeschlusses und Art. 3 lit. b des VN-Zusatzprotokolls.

Das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention weist keine vergleichbare Bestimmung auf, weil es in seinem Anwendungsbereich auf Personen unter 18 Jahren eingeschränkt ist und diesbezüglich sowohl das gegenständliche Übereinkommen, der EU-Rahmenbeschluss als auch das VN-Zusatzprotokoll festhalten, dass bei Menschen dieser Altersgruppe Menschenhandel auch ohne den Einsatz der vorstehend beschriebenen Mittel vorliegt.

Diese Mittel finden ihre Entsprechung bei der Umsetzung teils in Nötigungstatbeständen, teils in der Legaldefinition des eigens zur Umsetzung des VN-Zusatzprotokolls neu geschaffenen § 104a Abs. 2 StGB durch das StRÄG 2004. Dort werden sie als „unlautere“ Mittel zusammengefasst. (In der Folge wird dieser Begriff als Gewalt und gefährliche Drohung einschließend verwendet.) Bei den unter 18-Jährigen kann es also von vornherein gar nicht auf die Frage der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit bei der Ausbeutung ankommen.

Bei der mit dem StRÄG 2004 erfolgten Umsetzung der gleichlautenden Bestimmung des VN-Zusatzprotokolls in Österreich bedurfte es keiner gesonderten Bedachtnahme auf die Frage der „unlauter“ erwirkten „Einwilligung“. In diesem Sinn halten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 2004, 294 BlgNR XXII. GP, fest, dass § 104a StGB im Falle des Einsatzes der unlauteren Mittel die Beeinträchtigung des freien Willens des Opfers unwiderlegbar vermutet.

Wie bereits erwähnt, sorgt das Übereinkommen unter lit. b in Bezug auf die Opfer des Menschenhandels für eine gewisse Zäsur bei Erreichung des 18. Lebensjahres, indem es ab Vollendung des 18. Lebensjahres nur bei Einsatz „unlauterer Mittel“ von Menschenhandel spricht. Zur Umschreibung der Personen unter 18 Jahren verwendet das Übereinkommen ebenso wie der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels und das VN-Zusatzprotokoll sowie zuvor schon das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (vgl. dessen Art. 1; BGBl. Nr. 7/1993) und das Übereinkommen 182 der IAO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit aus dem Jahr 1999 (vgl. dessen Art. 2; BGBl. III Nr. 41/2002) den Begriff „Kind“. (Lediglich bei der Cybercrime-Konvention des Europarats, ETS Nr. 185, wird für diese Altersgruppe der Begriff „Minderjährige“ verwendet, wiewohl dennoch von Kinderpornographie gesprochen wird und auch das „Schutzalter“ grundsätzlich gleich ist).

Zu lit. e kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zum Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie zum VN-Zusatzprotokoll das Übereinkommen auch den Begriff „Opfer“ definiert. Unter „Opfer“ versteht es jede natürliche Person, die dem Menschenhandel nach der Definition in Art. 4 ausgesetzt ist. Die Einschränkung auf natürliche Personen in der Definition ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass ein Handel mit juristischen Personen nicht unter die Definition des Menschenhandels fallen kann. Ein Opfer ist daher jede natürliche Person, die von einer Kombination der in lit. a genannten Elemente (Tat, Mittel, Zweck, Vorsatz) betroffen ist. Ist diese Person ein Kind (also unter achtzehn Jahre alt, siehe Erläuterungen zu lit. d), so ist sie auch dann ein Opfer, wenn keine der in lit. a genannten Mittel angewendet wurden.

#### **Zu Art. 5:**

Das Bewusstsein für Ausbeutungsmechanismen des Menschenhandels sowie die Information und Auseinandersetzung mit diesen Themen muss primär in den Herkunftsländern der Opfer hergestellt werden. Dies soll durch intensive Öffentlichkeitsarbeit in Medien – auf Bild- und Textebene – sowie durch Sensibilisierung der Zielgruppen (Kinder und Jugendliche) in Schulen geschehen.

Das Präventionsbüro des Bundeskriminalamtes finanziert mit dem BMGF den Verein LEFÖ, Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels. Hauptaufgabe der Interventionsstelle ist es, betroffenen Mädchen (16-18 Jahre) und Frauen, die Opfer des Menschenhandels wurden, rechtlich und psychosozial zu unterstützen. 2005 konnten von der Opferschutzeinrichtung Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels des Vereins LEFÖ insgesamt 151 Frauen psychosozial und rechtlich betreut bzw. beraten werden, 37 davon wurden in der Notwohnung untergebracht.

#### **Weitere Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen einer solchen Betreuung sind:**

- Aufarbeitung des Prozesses der Traumatisierung,
- Krisenintervention und psychische Stabilisierung,
- Aufklärung über gesetzliche Situation,
- Erfassen und Abklärung der gesundheitlichen Lage,
- Förderung der eigenverantwortlichen Handlungsfähigkeit,
- Intensive Vorbereitung auf die Rückkehr in ihre Herkunftsländer.

#### **In diesem Zusammenhang werden u.a. Aufgaben auf interdisziplinärer und internationaler Ebene wahrgenommen:**

##### **Kooperation**

- mit Behörden und Institutionen des öffentlichen Lebens wie Ministerien, Exekutive, Gerichten,
- mit Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, Sozial - und Gesundheitsamt, etc.,

- auf internationaler Ebene, wie mit der IOM (international Organisation for Migration), UNODC sowie OSZE.

**Aus kriminalpräventiver- und analytischer Sicht stehen zur mittel- und langfristigen Bewertung und Problemlösung der Kriminalitätsentwicklung im obgenannten Kontext folgende Optionen zur Verfügung:**

- Entwicklung von präventiven als auch repressiven Bekämpfungskonzepten in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft und sonstigen mit der Thematik befassten Institutionen.
- Kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit des Bundeskriminalamtes und der gesamten Sicherheitsexekutive zur Sensibilisierung der Bevölkerung über mögliche modi operandi sowie verhaltensorientierte Tipps.
- Umfassende Aufklärung von österreichischen Botschaftsbediensteten im Ausland über Erkennen von möglichen Opfern von Menschenhandel und Tatbestandsmerkmalen

**Zu Art. 6:**

Dieser Artikel normiert die Verpflichtung der Parteien, der Nachfrage nach sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft und der Entnahme von Körperorganen durch Beschluss und Verstärkung von Maßnahmen entgegenzuwirken.

Durch diesen Artikel, der ausschließlich die Nachfrage thematisiert, soll die Bedeutung der Eindämmung der Nachfrage zur Vermeidung und Bekämpfung des Menschenhandels unterstrichen werden.

Unter lit. a stellt die Forschung zu besten Praktiken, Methoden und Strategien eine der wichtigsten Maßnahmen dar.

In Österreich besteht ein inter- und multidisziplinäres Gremium mit dem Titel „Task Force Menschenhandel“, das mit Ministerratsbeschluss vom 9. November 2004 (70/22) eingerichtet wurde. Der Task Force Menschenhandel gehören neben Vertreterinnen und Vertretern betroffener Ressorts (BMAA, BMI, BMSG, BMJ, BMWA und BMGF) auch Vertreterinnen der nichtstaatlichen Organisation LEFÖ, der OSZE, des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und der ADA (Austrian Development Agency) sowie Drin. Helga Konrad, seit Mai 2004 Sonderbeauftragte der OSZE gegen Menschenhandel, an. Vertreterinnen und Vertreter sonstiger Organisationen und Einrichtungen, die in der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels tätig sind, können hinzugezogen werden. Die Task Force Menschenhandel dient der Koordinierung der österreichischen Aktivitäten im Bereich des Menschenhandels, der Information über Projekte gegen den Menschenhandel, der frühzeitigen Erkennung von Trends und besseren Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen und Ministerien.

Darüber hinaus beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit strafenmündigen Kindern aus Ländern des ehemaligen Ostblocks, die in Österreich zum gewerbsmäßigen Diebstahl, zu Prostitution und Bettelerei gezwungen werden. Vertreterinnen und Vertreter des BMSG, des BMJ, des BMAA, des BMI, des BKA und der Jugendwohlfahrt versuchen gemeinsam, offene Rechtsfragen zu klären und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten österreichischen Behörden und den Behörden der Herkunftsländer zu verbessern.

Das EU Programm „Daphne II“ trägt dazu bei, die EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Frauen weiterzuentwickeln. Das vom BMSG federführend betreute Programm läuft von 2004 bis 2008 und ist mit insgesamt EUR 50 Mio. dotiert. Obwohl das Daphne-Programm auch gegen Verschleppung und Menschenhandel tätig werden kann, wurden bislang keine Projekte, die sich mit Verschleppung und Menschenhandel befassen, von österreichischen Organisationen eingereicht.

Es ist auf die nichtstaatliche Organisation Mountain Unlimited hinzuweisen, die sich 2004 im Projekt W.E.S.T Women East Smuggling Trafficking im Rahmen des Interreg-Programms der Europäischen Union beteiligt hat und seitdem koordinierende Aktivitäten zur österreichischen Beteiligung an Forschung, Information und Sensibilisierung für das wachsende Phänomen des Menschenhandels mit Frauen in Zentraleuropa setzt. Das Projekt W.E.S.T. wird seit 2003 vom BMSG kofinanziert.

Die Medien und die Zivilgesellschaft haben eine wichtige Rolle gespielt, um die Nachfrage als eine der eigentlichen Ursachen des Menschenhandels zu identifizieren. Die Maßnahmen unter lit. b sollen zur Bildung größtmöglichen Bewusstseins führen, welche auf die Rolle und Verantwortung der Zivilgesellschaft und der Medien aufmerksam machen.

2004 und 2005 wurde in W.E.S.T. eine umfassende Pilotaktion „Citizens in Action“ durchgeführt, um mehr Verständnis für die Probleme im Zusammenhang mit Frauenhandel nach der EU-Erweiterung aufzubauen und Brücken zu Forschungsergebnissen zu bilden.

Zur Sensibilisierung der Medien wurden monatliche Round-Table-Gespräche mit VertreterInnen der Medien durchgeführt und ab 2006 werden Ausbildungsinhalte aus W.E.S.T. in die fachliche Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten einfließen.

Die Informationskampagnen, die unter lit. c erwähnt werden, sollen die relevanten Personengruppen ansprechen und können unter Einbeziehung von politischen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträger und Behörden durchgeführt werden.

Durch das oben genannte Projekt W.E.S.T. konnten Informationswege zu zivilgesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen geschaffen werden, die in steigendem Ausmaß mit Prostitution und Frauenhandel konfrontiert werden. Monatliche Newsletter für Organisationen und Plakate in Gemeindestuben sollen für kontinuierliche Information und Sensibilisierung sorgen. In der Grundausbildung der Exekutive werden zukünftig Sensibilisierungs- und Informationseinheiten durchgeführt und in einem Fachhochschul-Studiengang für Sozialarbeit wurde unter Verwendung von W.E.S.T. - Materialien und Einbindung von Betroffenen ein Grundmodul „Menschenhandel“ entwickelt und erfolgreich implementiert.

Erziehungsprogramme im Schulunterricht gemäß lit. d. spielen eine bedeutende Rolle, um die Nachfrage zu verringern, und informieren Schülerinnen und Schüler nicht nur über den Menschenhandel, sondern darüber hinaus auch über die Würde und Integrität des Menschen und über die Folgen geschlechtlicher Diskriminierung.

Seit 1995 besteht in Österreich das „Unterrichtsprinzip Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“, das mittlerweile in die Lehrpläne aller Schularten integriert worden ist. Das Unterrichtsprinzip soll dazu beitragen, alle im Bildungsbereich tätigen Personen zu motivieren, Fragen der Gleichstellung der Geschlechter verstärkt in den Lehrinhalten der Lehrpläne und im Unterricht zu berücksichtigen. Es ist auch als Maßnahme im Sinne der Strategie des Gender Mainstreaming auf der Ebene des Unterrichts zu sehen, indem es eine umfassende geschlechtssensible Sichtweise erfordert.

#### **Zu Art. 7:**

Die in Art. 7 vorgesehenen Maßnahmen an den Grenzen entsprechen im umfassenden Sinne den schon heute gegebenen europarechtlichen bzw. internationalen Verpflichtungen Österreichs.

So ist Österreich als derzeit an der Schengener Außengrenze gelegener Staat im Rahmen des Verbundes der Schengen-Staaten verpflichtet, an seinem Teil der Schengener Außengrenze die Grenzkontrolle durchzuführen

- in nationaler Zuständigkeit,
- entsprechend den internationalen Verpflichtungen und
- im Interesse aller Schengenstaaten.

Österreich nimmt auch an der in Warschau eingerichteten Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) teil und ist damit aktiv am Aufbau einer noch engeren Europäischen Grenzkontrollarchitektur beteiligt, die zu einer noch stärkeren Vernetzung und Vereinheitlichung der operativen Ansätze führen soll.

Das impliziert gemäß dem Schengener Modell einer integrierten Grenzkontrolle insbesondere eine intensive grenzpolizeiliche Zusammenarbeit sämtlicher Staaten, die vom Grenzbereich bis in den inneren Bereich des Schengener Raumes reicht.

Im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Beförderungsunternehmer ist Österreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, nicht nur den Rechtsbestand von Schengen (vgl. Art. 26 SDÜ) sondern auch die Rechtsakte der Europäischen Union (vgl. u.a. die Richtlinie 2004/82/EG) umzusetzen. Die aus den gegebenen Rechtsakten ableitbaren Verpflichtungen der Beförderungsunternehmer sowie die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung wurden in Österreich zuletzt durch die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, aktualisiert.

- Die Möglichkeit, dass Personen aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder infolge des Verdachts, dass diese im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken würden, die Einreise trotz sichtvermerksfreier Einreise verwehrt wird,
- die Annullierungsmöglichkeit für Sichtvermerke, wenn nachträglich Tatsachen hervortreten, die eine Nichterteilung rechtfertigen würden und
- ein umfangreicher Sanktionskatalog bei Schlepperei, festgestellter Ausbeutung eines Fremden oder Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt,

folgen ebenfalls aus den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, gehören aber insgesamt schon seit längerem zum geltenden Rechtsbestand.

**Zu Art. 8:**

Reise- und Identitätsdokumente sind für die Gestattung der Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von essentieller Bedeutung. In dem Bestreben, die Sicherheitsbestimmungen zu harmonisieren und weiterzuentwickeln hat die Europäische Union mit der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten Mindestsicherheitsnormen und einheitliche Sicherheitsstandards für Pässe und Reisedokumente zum Schutz vor Fälschungen festgelegt. Künftig wird in Reisepässen die Speicherung eines Bildes des Passinhabers als primäres biometrisches Merkmal verpflichtend vorgeschrieben. Zusätzlich wurde am 25.10.2004 im Zuge des Rates der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union beschlossen, dass neben dem Lichtbild der Fingerabdruck des Passinhabers als 2. biometrisches Merkmal vorgesehen werden soll. Durch die in Übereinstimmung mit den Rechtsakten der EU erfolgende Einführung von modernen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Passbüchern (die Einführung ist für den Sommer 2006 vorgesehen) sowie durch die bereits erfolgte Einführung eines modernen und sicheren Personalausweises im Scheckkartenformat hat Österreich den Inhalt von Art. 8 – die Gewährleistung von Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten – bereits heute umfassend verwirklicht.

**Zu Art. 9:**

Ein Reisedokument ist für Österreich gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfasst; außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muss auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden. Die Überprüfung derartiger Dokumente ist, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 8 festgestellt, für die Gestattung der Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von essentieller Bedeutung. Der Inhalt von Art. 9 soll sicherstellen, dass sich Staaten, wie bereits heute zunehmend üblich, bei der Verifikation von Reisedokumenten gegenseitig unterstützen, um so Missbrauch bis hin zur Verwendung im Rahmen von kriminellen Machenschaften vorzubeugen.

**Zu Art. 10:**

Im Rahmen der Reform der Wachkörper in Österreich wurde für jedes Bundesland im Bereich der Landeskriminalämter ein Ermittlungsbereich geschaffen, der ausschließlich die Bekämpfung des Menschenhandels und der Schlepperei wahrnimmt. Diese Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der dienstlichen Fortbildung eine spezielle Ausbildung, um die zusätzlichen Anforderungen effizient bewältigen zu können. Sie bekommen nicht nur eine theoretische Unterweisung im Zusammenhang mit der Identifizierung und Befragung von Opfern, sondern werden auch anhand von praktischen Fallszenarien, die unter realen Bedingungen ablaufen, geschult. Die Situation von Frauen und Kindern wird dabei besonders berücksichtigt.

Minderjährige, insbesondere unmündige, Personen wurden in den vergangenen Jahren häufig nach Österreich gehandelt, um hier der organisierten Bettelei nach zu gehen oder spezielle Eigentumsdelikte begehen zu müssen. Die Vorgangsweise bei der Abwicklung der strafbaren Handlungen durch die kriminellen Vereinigungen und Banden erfolgte in rein ausbeuterischer Absicht, sodass diese Kinder zu Opfern des Menschenhandels wurden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Identifizierung von Minderjährigen im Aufgriffsfall finden sich im § 65 Abs. 1 SPG und im § 65 Abs. 3 SPG (iVm § 35 Abs. 1 Z 3 SPG). Diese Norm wird insbesondere in Fällen angewandt, in denen Unmündige unbegleitet (auch ohne Begehung von Handlungen, die - würden sie von mündigen Minderjährigen begangen - einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellen) aufgegriffen werden. Die erkenntnisdienliche Behandlung wird von Beamtinnen und Beamten der Sicherheitsexekutive durchgeführt, die entsprechend geschult sind.

Die Identitätsabklärung mit dem vermeintlichen Heimatland wird über das Bundeskriminalamt entweder im Rahmen des INTERPOL- Schriftverkehrs oder - falls vorhanden - im Wege von Verbindungsbeamten vorgenommen. Beides hat sich in der Vergangenheit äußerst bewährt und kann als sehr effektiv bezeichnet werden.

Die Wahrnehmung der Rechte (Unterbringung, Vertretung, etc.) der Minderjährigen obliegt dem Jugendwohlfahrtsträger in Vollziehung der Landesjugendschutzgesetze. Die Bestellung eines Vormundes/gesetzlichen Vertreters unterliegt den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen und wird regelmäßig durch den Jugendwohlfahrtsträger anzuregen sein.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der „Magistratsdirektion 11-Drehscheibe“ in Wien, die in vorbildhaften Kooperationsmodellen mit den Herkunftsländern der Jugendlichen für eine zielgerichtete Rückführung und Nachbetreuung in der Heimat Sorge trägt.

Im Jahr 1998 wurde die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels in Wien eingerichtet, die vom Verein LEFÖ-Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen bundesweit als vom Bundesministerium für Inneres anerkannte Opferschutzeinrichtung für Frauen und weibliche Jugendliche, die Opfer von Menschenhandel wurden, tätig ist.

Bereits von Beginn ihrer Tätigkeit an wurden als Zielgruppe nicht nur in die Prostitution gehandelte Frauen und Mädchen, sondern über § 217 StGB hinausgehend alle Migrantinnen, die durch Heiratshandel oder Handel in andere ausbeuterische oder sklavenähnliche Arbeitsbereiche (wie Haushalt) nach Österreich gebracht wurden und unter Bedingungen krasser Ausbeutung hier leben müssen, erfasst.

Die vorhandenen Daten weisen darauf hin, dass in Österreich Frauen und weibliche Jugendliche ab 14 Jahren am weitaus häufigsten Opfer von Menschenhandel werden. Die polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2004 248 Opfer von Anzeigen gemäß § 217 StGB aus. Davon waren 243 weiblich (davon 16 im Alter von 14 – 18 Jahren) und 5 männlich (davon 1 im Alter von 14 bis 18 Jahren). Keines der in der Statistik erfassten Opfer war unter 14 Jahre alt.

Von insgesamt 89 Opfern von Anzeigen nach § 104a StGB waren 2004 88 weiblich (5 davon in der Altersgruppe von 14 – 18 Jahren) und 1 männlich. Auch hier war keines der erfassten Opfer unter 14 Jahre alt.

Die Sicherheitsbehörden kooperieren eng mit der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels. Wenn sie den Verdacht bzw. konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass eine Frau oder eine weibliche Jugendliche Opfer von Menschenhandel geworden ist, wird sie in die Betreuung der Interventionsstelle übergeben. Auch andere Organisationen oder Privatpersonen vermitteln Frauen und weibliche Jugendliche an die Interventionsstelle, vereinzelt gelingt es Betroffenen auch, von sich aus Kontakt mit ihr aufzunehmen.

Ist das Opfer minderjährig, kooperiert die Interventionsstelle mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde.

Die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit der gehandelten Frauen und Mädchen ist das wichtigste Ziel der Interventionsstelle. Sie betreibt eine geheime Schutzwohnung, in der betroffene Frauen und Mädchen bei Bedarf untergebracht werden und ihr materieller Lebensunterhalt sicher gestellt ist. Eine 24-Stunden - Intensivbetreuung der Frauen in der Schutzwohnung ist gewährleistet. Muttersprachliches Personal und erforderlichenfalls beigezogene Dolmetscherinnen und Dolmetscher beraten und informieren sie insbesondere über ihre gesetzlichen Rechte und begleiten Betroffene zu sämtlichen Ämtern und Behörden, bei Bedarf auch z.B. zu Ärztinnen und Ärzten. Die Interventionsstelle unterstützt betroffene Frauen gegebenenfalls auch im Strafverfahren durch psychosoziale Prozessbegleitung und kostenlose, weil vom Bundesministerium für Justiz geförderte, juristische Prozessbegleitung durch speziell geschulte bzw. erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Der Zugang zur medizinischen Notversorgung ist durch § 48 des Ärztegesetzes und § 22 Abs. 2 und Abs. 4 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes gesichert. § 48 des Ärztegesetzes verpflichtet Ärztinnen und Ärzte, im Falle drohender Lebensgefahr Erste Hilfe zu leisten und gemäß § 22 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes müssen unabweisbare Kranke, das sind Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert, sowie jedenfalls Frauen, wenn die Entbindung unmittelbar bevorsteht, in Anstaltspflege genommen werden. Hinsichtlich darüber hinausgehender medizinischer Versorgung wird auf die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 3 hingewiesen.

Hinsichtlich des Zugangs zum Bildungssystem wird auf die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 1 lit. f hingewiesen.

In Abs. 4 wird von den Vertragsparteien verlangt, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wenn minderjährige Opfer des Menschenhandels aufgegriffen werden. Die Vertragsparteien müssen für eine Vertretung der Kinder sorgen und versuchen, die Identität und Nationalität festzustellen. Alle Möglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um die Familie ausfindig zu machen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass manchmal die Familie der Kinder selbst am Menschenhandel beteiligt ist.

In Österreich nimmt die Jugendwohlfahrtsbehörde, wenn Vertretungshandlungen zum Schutz des Kindes erforderlich sind, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Verträgen (§ 213 und § 215 ABGB, in der geltenden Fassung, Haager Minderjährigenschutzübereinkommen vom



5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 446/1975) die Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen bzw. Opfern im Sinne des Übereinkommens wahr.

Gemäß Art. 12 B-VG ist die Grundsatzgesetzgebung im Bereich der Jugendwohlfahrt Bundessache, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern obliegt.

**Zu Art. 11:**

In Abs. 1 wird den Vertragsparteien auferlegt, für den Umgang mit personenbezogenen Daten der Opfer jenes Mindestschutzniveau vorzusehen, das sich aus der Datenschutzkonvention des Europarates vom 28. Jänner 1981 ergibt. Für Österreich ist dazu anzumerken, dass innerstaatlich in Form des Datenschutzgesetzes 2000 (kurz: DSG 2000) ein Schutzniveau realisiert ist, das den Anforderungen der Datenschutzkonvention nicht nur genügt, sondern diese in mehrfacher Hinsicht überschreitet, insbesondere durch die Anwendbarkeit des DSG 2000 auch auf nicht automationsunterstützte Datenverwendungen. Besonders hinzuweisen ist in diesem Kontext auf den Umstand, dass das DSG 2000 für die Verwendung sensibler Daten besonders strenge Voraussetzungen vorsieht (vgl. § 9 DSG). Daten von Person, die diese als Opfer des Menschenhandels ansprechen, können ohne weiters unter den Begriff der sensiblen Daten subsumiert werden.

Der in Abs. 2 geforderte Identitätsschutz ist im österreichischen Recht in § 7a des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2005, verwirklicht. Diese Norm verankert einen Schutz vor Bekanntgabe der Identität durch Medien in besonderen Fällen. Nach Abs. 1 Z 1 dieser Bestimmung löst die Veröffentlichung des Namens eines Opfers einer Straftat, seines Bildes oder anderer Angaben, die geeignet sind, zum Bekanntwerden seiner Identität zu führen, einen Entschädigungsanspruch des Betroffenen gegen den Medieninhaber aus. Die weitere in § 7a Abs. 1 genannte Voraussetzung, nämlich dass durch die Veröffentlichung schutzwürdige Interessen der Person verletzt werden, wird zufolge der Norm des Abs. 2 Z 1 bei Opfern von Menschenhandel grundsätzlich immer gegeben sein. Letztere bestimmt nämlich, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen jedenfalls dann verletzt werden, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich oder eine Bloßstellung des Opfers herbeizuführen.

Als einschlägig ist im Übrigen auch die Bestimmung des § 56 Abs. 1 Z 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) zu nennen, welche die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten durch Sicherheitsbehörden insbesondere an Opferschutzeinrichtungen und Medienunternehmen an strenge Voraussetzungen bindet.

Indirekt dem in Abs. 3 des Art. 11 angesprochenen Gedanken des Opferschutzes im Kontext der medialen Berichterstattung wird im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung wiederum vor allem durch § 7a des Mediengesetzes Rechnung getragen. Werden schutzwürdige Opferinteressen durch ein Medium verletzt, steht dem/der Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung bis 20.000 Euro zu. Weiters ist in diesem Kontext auf die Programmrichtlinien (P-RL, Allgemeine Richtlinien des Österreichischen Rundfunks (ORF) für Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Hörfunk, Fernsehen, Onlinediensten und Teletext) zu verweisen.

**Zu Art. 12:**

Wenn es Opfern gelingt, der Gewalt des Menschenhandels zu entkommen, befinden sie sich in großer Unsicherheit und Verletzbarkeit. Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, Mindestmaßnahmen zur Unterstützung der Opfer zu erlassen. Dieser Artikel ist anwendbar für alle Opfer des nationalen und grenzüberschreitenden Menschenhandels.

Gemäß Abs. 1 lit. a erstreckt sich eine solche Unterstützung mindestens auf Mittel, zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer, etwa durch Maßnahmen wie angemessene und sichere Unterkunft, psychologische und materielle Unterstützung. Die wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer sind seit 1.1.2006 in § 77 FPG und §§ 72, 73 NAG festgelegt: Gemäß § 77 FPG kann die Behörde von der Anordnung der Schubhaft Abstand nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Gegen Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, sie hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann.

Als gelinderes Mittel kommt insbesondere die Anordnung in Betracht, in von der Behörde bestimmten Räumen – z.B. in der Schutzwohnung der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels - Unterkunft zu nehmen. Die Unterkunft für Kinder muss auf ihre speziellen Bedürfnisse ausgerichtet sein; soweit möglich werden sie in speziellen Fürsorgeeinrichtungen untergebracht. Es ist anzumerken, dass nur eine Unterbringung in speziellen Fürsorgeeinrichtungen eine angemessene Unterkunft für Kinder im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. a darstellt.

§ 72 NAG regelt die Erteilung einer Aufenthaltbewilligung aus humanitären Gründen. Opfern oder Zeugen/Zeuginnen von Menschenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel kann zur

Gewährleistung der Strafverfolgung oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen Handlungen eine Aufenthaltsbewilligung für die erforderliche Dauer, mindestens jedoch für 6 Monate, erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen ist jedoch nicht nur dann möglich, wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die Händler geltend macht, sondern auch unanhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.

Bei Vorliegen der in § 73 NAG geforderten Voraussetzungen kann auch eine Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden.

Der Zugang zu medizinischer Notversorgung, wie in Abs. 1 lit. b gefordert, ist durch § 48 des Ärztegesetzes und § 22 Abs. 2 und Abs. 4 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes gewährleistet.

Viele Opfer, insbesondere jene grenzüberschreitenden Menschenhandels, sprechen gar nicht oder kaum die Sprache jenes Staates, in den sie verbracht wurden. Diese mangelnde Verständigungsmöglichkeit verstärkt ihre Isolation zusätzlich und ist einer jener Faktoren, die ihnen die Ausübung ihrer Rechte erschweren. Übersetzung und Dolmetschung ist daher vielfach erforderlich, um die Opfer bei Formalitäten zu unterstützen und ihnen Zugang zu ihren Rechten zu gewähren.

**Art. 12** Abs. 1 lit. c des Übereinkommens ist an Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15, angelehnt. Diese RL sieht nur erforderlichenfalls die Zur-Verfügung-Stellung von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten für die betroffenen Drittstaatenangehörigen vor, lässt günstigere nationale Bestimmungen jedoch zu. Im Gegensatz dazu verlangt das Übereinkommen den Erlass erforderlicher gesetzgeberischer oder sonstiger Maßnahmen, um alle Opfer (nationalen und grenzüberschreitenden Menschenhandels) bei ihrer physischen, psychischen und sozialen Wiederherstellung zu unterstützen, wobei die aufgezählten Unterstützungsmaßnahmen - darunter die erforderlichenfalls zu gewährende Übersetzung und Dolmetschung - als Mindeststandard genannt werden.

Einer gesonderten Umsetzung bedarf es im Strafverfahren nicht, weil Personen, die durch strafbare Handlungen verletzt wurden, das Recht auf Übersetzungshilfe gemäß § 47 Abs. 4 StPO haben, soweit dies zur Wahrung der Rechte dieser Personen im Strafverfahren, insbesondere des Rechts, sich dem Verfahren wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche (Schmerzensgeld etc.) anzuschließen, erforderlich ist.

Lit. c ist jedoch nicht auf das Recht auf Übersetzung in Gerichtsverfahren beschränkt.

Einer gesonderten Umsetzung bedarf es auch in den vom FPG 2005 geregelten Verwaltungsverfahren nicht. § 39 lit. a Abs. 1 AVG bestimmt allgemein, dass die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Dolmetscher erforderlichenfalls bei zu ziehen sind, wenn eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist.

Die Hilflosigkeit der Opfer und ihr Ausgeliefertsein gegenüber den Menschenhändlern aus Angst und mangels Information, wie sie ihrer Lage entkommen können, sind charakteristische Begleitumstände des Menschenhandels.

In Art. 12 Abs. 1 lit. d wird festgehalten, dass Opfer Anspruch auf Beratung und Information in einer für sie verständlichen Sprache, insbesondere hinsichtlich ihrer gesetzlichen Rechte und der ihnen zur Verfügung stehenden Unterstützung, haben. Die Information umfasst sowohl Schutzmaßnahmen, Möglichkeiten, Risiken, Voraussetzungen einer Legalisierung des Aufenthalts, Formen des Schadenersatzes als auch allgemeine Angaben über das Strafrechtssystem (insbesondere über die Konsequenzen und Dauer eines Strafverfahrens, Pflichten von Zeuginnen und Zeugen, Möglichkeiten zur Erlangung von Entschädigung).

Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 4 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001, ABl. L 82 vom 22. März 2001, Seite 1, allerdings in genereller Weise, ohne die im EU-Rahmenbeschluss enthaltene detaillierte Aufzählung. Sie geht hingegen über die Verpflichtungen des VN-Zusatzprotokolls hinaus, das in Art. 6 Abs. 3 lit. b zwar auf die Rechte der Opfer, nicht jedoch auf die ihnen zu leistende Unterstützung Bezug nimmt.

Lit. d wird für den Bereich des Strafverfahrens dadurch entsprochen, dass Opfer von den Strafverfolgungsbehörden insbesondere über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über die Möglichkeit zu belehren sind, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erlangen, soweit dies nach den Umständen erforderlich erscheint. Darüber hinaus wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 (BGBl. I Nr. 119/2005) das Institut der Prozessbegleitung, das vom Bundesministerium für Justiz bereits seit dem Jahr 2000 auf

freiwilliger Basis gefördert wurde, auch gesetzlich verankert (§ 49a StPO; siehe auch Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 3). Menschenhandelsopfer haben demnach gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter begleiten die Opfer, bereiten sie professionell auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen vor und leisten ihnen rechtlichen Beistand.

Im FPG 2005 wird dieser Bestimmung dadurch entsprochen, dass Festgenommene in einer verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und die erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten sind (§ 40 FPG 2005).

Bei der Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten müssen Fremde in einer Ihnen verständlichen Sprache über Gründe informiert werden (§100 FPG 2005).

Lit. e verankert eine Verpflichtung zur allgemeinen Unterstützung der Opfer, damit ihre Rechte und Ansprüche in den geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Beschuldigten/Angeklagten geltend gemacht und berücksichtigt werden können und entspricht im Wesentlichen Art. 6 Abs. 2 lit. b des VN-Zusatzprotokolls.

Dieser Bestimmung wird für den Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens insbesondere durch den Anspruch auf Prozessbegleitung (siehe Ausführungen zu lit. d und zu Art. 27 Abs. 3) entsprochen. Opfer des Menschenhandels als in der Regel emotional besonders betroffene Opfer werden der Definition zufolge grundsätzlich in jeder der drei Ausbeutungsformen Anspruch auf Prozessbegleitung haben.

Im Rahmen der Bestimmungen des § 31 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ist zur Sicherstellung eines wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit betroffenen Personen eine Richtlinien - Verordnung zu erlassen, wonach insbesondere bei der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen, über geschehene Eingriffe in ihre Rechte in Kenntnis zu setzen und in bestimmten Fällen auf ihr Recht auf Beziehung einer Vertrauensperson und/oder eines Rechtsbeistandes hinzuweisen sind.

Gemäß § 29 SPG sind bei Ausübung der Befugnisse jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigen. Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in Ausübung ihrer Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht nehmen. Entsprechend der Bestimmungen des § 30 SPG haben die einschreitenden Organe bei Ausübung dieser Befugnisse die Betroffenen auf deren Verlangen über Anlass und Zweck ihres Einschreitens zu informieren. Die von der Amtshandlung betroffenen Opfer sind weiters berechtigt, alle für die Amtshandlung bedeutsamen Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen.

Im Zusammenhang mit der Vernehmung von Betroffenen des Menschenhandels sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 der Richtlinien - Verordnung angehalten, mit besonderer Rücksicht vorzugehen. Muss sich eine Frau über ein Geschehen aus ihrem privaten Lebensbereich äußern, so ist sie grundsätzlich gemäß Abs. 2 Z 2 leg cit. von einer Beamtin zu befragen oder einzuvernehmen.

Gemäß § 14 des Verbrechensopfergesetzes (VOG) haben die Sicherheitsbehörden (Sicherheitsdienststellen), welche die Tatsachenfeststellung nach einem (Gewalt- oder Menschenhandels-) Delikt trifft, Geschädigte, die für Hilfeleistungen nach VOG in Betracht kommen, über dieses zu informieren.

Die im Zuge einer Befragung vorgenommene Opferinformation bzw. die Ausfolgung von diesbezüglichen Informationsfoldern ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit schriftlich (entweder im Niederschriftenformular oder auf sonstige Weise) festzuhalten und durch das Opfer (bei unmündigen Opfern durch einen Berechtigten) unterfertigen zu lassen.

In diesem Zusammenhang wurden einheitliche Textbausteine entwickelt und allen Beamtinnen und Beamten der Polizei auf elektronischem Wege zur Einbindung in die Anzeigen und Niederschriftenformulare übermittelt

Ebenso sind Betroffene des Frauenhandels darauf aufmerksam zu machen, dass der Verein LEFÖ rechtliche Beratung, psychosoziale Unterstützung und Prozessbegleitung anbietet.

Behaupten die Betroffenen durch die Ausübung sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein, so können sich diese mittels einer Beschwerde an die Unabhängigen Verwaltungssenate des Bundes wenden (siehe § 88 SPG). Weiters entscheiden die Unabhängigen Verwaltungssenate über die gemäß § 31 SPG festgelegten Richtlinien zum Einschreiten, welche im Rahmen einer Beschwerde eingebracht wurden.

Nach lit. f haben Opfer Anspruch auf Zugang zum Bildungssystem. Gemäß § 1 SchPflG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht. Unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft sind Kinder, die sich zumindest eine Beurteilungsperiode, d.h. ein Semester, in Österreich aufhalten, zum Schulbesuch verpflichtet. Kinder, die sich kürzer in Österreich aufhalten, sind gemäß § 17 SchPflG berechtigt, eine österreichische Schule zu besuchen. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre.

Nach Beendigung der Schulpflicht sind Jugendliche, wiederum unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, zum Besuch einer weiterführenden Schule berechtigt, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 SchUG erfüllen. Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin, z.B. wegen mangelnder Deutschkenntnisse, ist gemäß § 4 SchUG nach Maßgabe freier Plätze – d.h. wenn alle als ordentliche Schüler/Schülerinnen in Betracht kommenden Bewerber/ Bewerberinnen aufgenommen worden sind - zulässig.

Diese Bestimmung sollte dahingehend interpretiert werden, als bei einem länger dauernden Aufenthalt in Österreich, der zur Wahrung des Kindeswohls dient, ein Schulbesuch ermöglicht werden sollte. Ist eine rasche Rückführung von Kindern/Minderjährigen aus Gründen des Wohles des Kindes in Erwägung zu ziehen, so sollte verstärkt auf eine möglichst zügige Abwicklung der Ausreise Bedacht genommen werden.

Zur Unterstützung der weiblichen Opfer von Menschenhandel - diese stellen zahlenmäßig den überwiegenden Teil der Opfer dar - wurde im Jahr 1998 auf Bundesebene die bereits in den Erläuterungen zu Art. 10 beschriebene Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels eingerichtet. Sie erbringt die in Abs. 1 lit. a, c, d, und e angeführten Unterstützungsleistungen und kommt dem in Abs. 2. angeführten Bedürfnis der Opfer nach Schutz und Sicherheit durch den Betrieb der Schutzwohnung an einer geheimen Adresse oder durch Unterbringung in anderen Einrichtungen und ein spezielles Sicherheitskonzept nach.

Hinsichtlich der minderjährigen Opfer ist, wie bereits zu Art. 10 Abs. 4, auf Art. 12 B-VG sowie - soweit Minderjährige von der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels betreut werden - auf die Kooperation dieser Einrichtung mit der Jugendwohlfahrtsbehörde zu verweisen.

Über die Notversorgung hinausgehende „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ für Opfer, wie in Abs. 3 gefordert, bietet die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels ihren Klientinnen. Die gesundheitliche Abklärung von Beschwerden und nötigenfalls die Einleitung von Behandlungen stehen an vorderster Stelle. Vor allem zu Beginn des Betreuungsverhältnisses handelt es sich fast ausschließlich um nicht versicherte Frauen. Auch in Fällen, in denen das Opfer nicht krankenversichert ist, kann die Interventionsstelle auf ein Netzwerk von Ärzten/Ärztinnen zurückgreifen, wobei teilweise auch die Ressourcen anderer spezialisierter Organisationen und Institutionen, wie z.B. von Amber, einer medizinischen und sozialen Beratungsstelle der Diakonie, Evangelisches Hilfswerk in Österreich, genutzt werden können.

Ab dem Zeitpunkt einer allfälligen Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung gehören Betroffene zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde [Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere Personen, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abgeschoben werden können] in Österreich) und erhalten eine finanzielle Unterstützung.

Gemäß Art. 2 Z 3 dieser Vereinbarung sind hilfsbedürftige Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 72 NAG) schutzbedürftig und werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung unterstützt. Gemäß der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen sind unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde ab dem Tag der Aufnahme in die Grundversorgung in die Krankenversicherung einbezogen.

**Art. 12** Abs. 4 sieht vor, dass die Vertragsparteien Regeln festlegen, wonach Menschenhandelsopfer mit rechtmäßigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung erhalten können. Nach dieser Regelung werden die Vertragsparteien jedoch nicht dazu verpflichtet, Rechtsansprüche der Menschenhandelsopfer auf Zulassung zum Arbeitsmarkt der Vertragsparteien vorzusehen. Die Vertragsparteien können weiterhin die Voraussetzungen festlegen, unter denen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Menschenhandelsopfer zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung zugelassen werden können. Nach dem geltenden Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) besteht diese grundsätzliche Möglichkeit der Arbeitsmarktzulassung, sodass Menschenhandelsopfer - wie bisher - unter den Voraussetzungen dieses

Gesetzes zur Beschäftigung in Österreich zugelassen werden. Die Schaffung einer eigenen Regelung betreffend die Zulassung von Menschenhandelsopfern zum Arbeitsmarkt durch den österreichischen Gesetzgeber ist daher nicht erforderlich.

Soweit Menschenhandelsopfer auch den Status von nach der Genfer Konvention anerkannten Flüchtlingen erlangen, sind sie als anerkannte Konventionsflüchtlinge vom Anwendungsbereich des AuslBG generell ausgenommen und genießen somit vollen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Mit einer der letzten Novellen zum AuslBG wurde diese Regelung auch auf subsidiär Schutzberechtigte, die diesen Status bereits ein Jahr innehaben, ausgedehnt.

Hinsichtlich des Zugangs zu beruflicher und allgemeiner Bildung wird auf die Erläuterungen zu Abs. 1 lit. f hingewiesen. Der Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen steht bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls offen.

Nach den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts sind erforderlichenfalls Maßnahmen für eine Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen oder anderen Teilen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung der Opfer einsetzen, zu treffen.

Zu Art. 12 Abs. 5 ist die enge Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit dem Verein LEFÖ, dem Rechtsträger der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, als einziger spezialisierter und anerkannter Opferschutzeinrichtung zu erwähnen. Diese basiert vor allem auf einem entsprechenden Erlass des Bundesministeriums für Inneres und korrespondierend dazu einer vertraglichen Verpflichtung des Vereins LEFÖ. Beginnend mit 1. Jänner 2006 wurde seitens der Bundesministerin für Inneres und der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen auf Grundlage des § 25 Abs. 3 SPG ein fünfjähriger Auftragsvertrag mit dem Verein LEFÖ abgeschlossen. Vor diesem Zeitraum wurde die Zusammenarbeit durch einen jeweils einjährigen Fördervertrag der beiden genannten Ressorts sichergestellt.

Durch regelmäßige Kooperationsgespräche zwischen den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Behörden und der Interventionsstelle und die Teilnahme der Interventionsstelle an einschlägigen Informations- und Schulungsveranstaltungen wurde und wird die konkrete Zusammenarbeit, insbesondere auch auf Einzelfallebene, aufgebaut und intensiviert.

Der regelmäßigen und institutionalisierten Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen oder anderen Teilen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung der Opfer einsetzen, dient nicht zuletzt die mit Ministerratsbeschluss vom 9. November 2004 eingerichtete Task Force Menschenhandel (siehe Erläuterungen zu Art. 6).

Wie bereits unter Abs. 1 lit. d (siehe auch Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 3) ausgeführt, besteht seit 1.1.2006 eine gesetzliche Grundlage für das bereits zuvor vom Bundesministerium für Justiz geförderte Institut der Prozessbegleitung (BGBl. I Nr. 119/2005). Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung zu beauftragen, um bundesweit Prozessbegleitung anbieten und die Opfer auf diese Weise psychosozial und juristisch unterstützen zu können.

Zu Art. 12 Abs. 6 kann, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 1 ausgeführt, gesagt werden, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen gesetzlich nicht untrennbar mit der Aussagebereitschaft des Opfers verknüpft ist. Wie weiters bereits daraus ersichtlich, macht die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels ihre Unterstützung nicht von der Bereitschaft ihrer Klientinnen abhängig, als Zeugin aufzutreten.

Bei der Umsetzung der in Art. 12 Abs. 7 genannten Bestimmungen ist sicher zu stellen, dass die Dienste auf Grundlage von Konsens und fundierter Information unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen in einer besonders hilflosen Lage und der Rechte von Kindern, was Unterkunft, Bildung und angemessene Gesundheitsversorgung anbelangt, erbracht werden.

Dazu ist insbesondere anzumerken, dass seitens der Stadt Wien bei unbegleiteten minderjährigen Fremden stets ein Konsens mit der jeweiligen Vertretungsbehörde hergestellt wird.

Seitens der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels werden alle Dienste ausschließlich auf Grundlage fundierter Information im Einvernehmen mit den Klientinnen erbracht, die Berücksichtigung derer besonderer Bedürfnisse ist Grundlage für das spezielle Konzept der Betreuung.

#### **Zu Art. 13:**

**Mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres, Zahl: BMI-FW1700/0090-III/4/05, wurde, den innerstaatlichen Vollzug des Art. 13 betreffend, Folgendes festgelegt:**

Mögliche Opfer des Menschenhandels sind jedenfalls von den Behörden darauf hinzuweisen, dass eine Anregung auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung eingebracht werden kann.

Um den betroffenen Opfern die Entscheidung über die Vorgehensweise betreffend ihre Zukunft und den weiteren Aufenthalt in Österreich oder eine Rückkehr in die Heimat zu ermöglichen, ist diesen Personen eine Bedenkzeit (recovery and reflection period) von mindestens 30 Tagen zu gewähren. Während dieser Zeit sind von den Behörden keinerlei aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu setzen.

**Art. 13** ist aufenthaltsrechtlicher, nicht jedoch strafverfahrensrechtlicher Natur und bedeutet daher nicht, dass Opfer in der Erholungs- und Bedenkzeit nicht einvernommen werden dürfen. Vielmehr ist die Entscheidung der Opfer, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, ohne Auswirkungen auf die Verpflichtung zur Zeugenaussage in einem Strafverfahren. Aus diesem Grund stellt daher Abs. 1 klar, dass Handlungen der zuständigen Behörden in allen Stadien der entsprechenden innerstaatlichen Verfahren, insbesondere in Zusammenhang mit der Ermittlung der Straftat und der Strafverfolgung, unberührt bleiben. Das heißt, dass Personen eine Zeugenaussage nicht unter Berufung auf diese Bestimmung verweigern dürfen.

Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, unabhängig davon ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.

Rechtlicher Hintergrund für diese Vorgangsweise ist auch die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union, RL 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004, über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren. Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus werden in Österreich auch dann humanitäre Aufenthaltsbewilligungen erteilt, wenn die Betroffenen sich entschließen, nicht mit den Behörden zusammenzuarbeiten, wenn das die persönliche Situation der Opfer erforderlich macht.

#### **Zu Art. 14:**

#### **Mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres, BMI-FW1700/0114-III/4/2005, wurde betreffend den innerstaatlichen Vollzug des Art. 14 folgende Vorgangsweise festgelegt:**

Wenn an erstinstanzliche Behörden Fälle herangetragen werden, in denen (vermutliche) Opfer des Menschenhandels um Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels ansuchen, ist von den Behörden Folgendes zu beachten: Es können an Betroffene des Frauenhandels, unabhängig von Ihrer Bereitschaft zur Kooperation mit den Behörden, humanitäre Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht.

Die diesbezügliche Praxis geht über die in der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29.4.2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, geregelte Vorgangsweise hinaus.

Über den Umfang des Schutzes der Richtlinie hinaus können in Österreich auch dann an Opfer des Menschenhandels Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn keine Kooperationsbereitschaft mit den Behörden gegeben ist, es die persönliche Situation des Opfers aber erforderlich macht.

In § 72 Abs. 2 NAG ist geregelt, dass eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung mindestens für sechs Monate erteilt werden soll (Umsetzung des Art. 8 der RL2004/81/EG des Rates vom 29.4.2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren, im innerstaatlichen Recht).

Es können an Opfer des Menschenhandels in weiterer Folge unter bestimmten Voraussetzungen auch Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen („Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, geregelt in § 73 NAG) erteilt werden.

Die Zustimmung des Bundesministerium für Inneres ist gemäß § 75 NAG notwendig. Eine Einbeziehung der Abteilung III/4 des Bundesministeriums für Inneres in diese Verfahren wird daher auch weiterhin in jedem einzelnen Fall erfolgen.

#### **Zu Art. 15:**

Wie bereits zu Art. 12 Abs. 1 lit. c und d erwähnt, hat sich die Unterstützung der Opfer auch auf die notwendigen Übersetzungs- und Dolmetscherdienste zu erstrecken.

Eine allgemeine Informationspflicht (Abs. 1) für das Strafverfahren enthält § 47a Abs. 1 StPO. Danach sind alle im Strafverfahren tätigen Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei) verpflichtet, die Verletzten über ihre Rechte im Strafverfahren zu belehren, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint. Auch für den Anwendungsbereich des Verbrechenopfergesetzes gibt es eine allgemeine Informationspflicht, der zufolge Geschädigte, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu belehren sind.

**Wesentliche Neuerungen des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, das eine Reihe von Verbesserungen im Bereich der Opferrechte enthält und am 1.1.2008 in Kraft treten wird, wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 119/2005), bereits mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 vorgezogen; darunter befinden sich insbesondere Informations- und Verständigungsrechte:**

Damit sich Personen, die durch strafbare Handlungen verletzt wurden, in einer ihnen geläufigen Sprache verständigen bzw. sich über den Gang des Verfahrens kundig machen können, ist ihnen gemäß § 47a Abs. 4 StPO Übersetzungshilfe zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte im Strafverfahren, insbesondere des Rechts, sich dem Verfahren wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche (Schmerzensgeld etc.) anzuschließen, erforderlich ist.

Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte ist weiters, dass Opfer Beratung und Information in einer für sie verständlichen Sprache, insbesondere hinsichtlich ihrer gesetzlichen Rechte und der ihnen zur Verfügung stehenden Dienste, erhalten. Opfer sind daher insbesondere über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über die Möglichkeit zu belehren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erlangen, soweit dies nach den Umständen erforderlich erscheint (§ 47a Abs. 1 Z 1 StPO). Darüber hinaus haben Menschenhandelsopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist (§ 49a StPO, siehe Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 3). Auf den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist in den entsprechenden Ladungen unter Bekanntgabe geeigneter Opferschutzeinrichtungen ebenso hinzuweisen wie auf das Recht auf schonende Einvernahme (§ 162a StPO). Menschenhandelsopfer haben überdies das Recht auf Akteneinsicht.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres wurde festgelegt, dass mögliche Opfer des Menschenhandels jedenfalls von den Behörden darauf hinzuweisen sind, dass eine Anregung auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung eingebracht werden kann.

Gemäß Abs. 2 legt jede Vertragspartei in ihrem innerstaatlichen Recht das Recht auf Rechtshilfe und unentgeltliche Prozesskostenhilfe für die Opfer zu den Bedingungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest. Opfer des Menschenhandels als in der Regel emotional besonders betroffene Opfer haben grundsätzlich in jeder der drei Ausbeutungsformen Anspruch auf Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist (§ 49a StPO). Durch psychosoziale Prozessbegleitung werden die Betroffenen auf das (Straf-)Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen vorbereitet sowie zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren begleitet. Juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin. Der Anspruch auf Prozessbegleitung besteht auch, wenn sich das Opfer dem Strafverfahren nicht wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche angeschlossen hat.

Ab 1.1.2008 haben Privatbeteiligte Anspruch auf Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes, soweit sie selbst nicht in der Lage sind, die Kosten eines Rechtsanwaltes ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens. Der Anspruch auf Verfahrenshilfe ist subsidiär, wenn dem/der Privatbeteiligten Anspruch auf juristische Prozessbegleitung zusteht (§ 67 Abs. 7 StPO idF StPRG).

Das Übereinkommen sieht in Abs. 3 das Recht der Opfer auf Entschädigung durch die Täter vor. Diese Bestimmung ist in Österreich abgesehen von den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen für das Strafverfahren auch insofern umgesetzt, als sich Menschenhandelsopfer mit ihren privatrechtlichen Ansprüchen dem Strafverfahren anschließen können und dadurch Privatbeteiligte werden. Im Fall einer Verurteilung hat das Gericht zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden. Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens weder an sich noch nach Durchführung einfacher zusätzlicher Erhebungen aus, um über die Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können, sind die Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Zur weiteren Förderung eines Zuspruchs der privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren ist Sachverständigen, die für die Beurteilung einer Körperverletzung oder

Gesundheitsschädigung bestellt sind, auch die Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen (§ 129 Abs. 4 StPO).

**Art. 15** Abs. 4 sieht vor, dass jede Partei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen trifft, um eine Entschädigung der Opfer in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Das österreichische Verbrechenopfergesetz aus dem Jahr 1972 normiert, dass österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen oder EWR- und EU-Bürger/ Bürgerinnen, die mit Wahrscheinlichkeit durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte, rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, Anspruch auf staatliche Hilfeleistungen nach diesem Gesetz haben. Während österreichische Staatsbürger/ Staatsbürgerinnen unabhängig vom Ort der Tatbegehung entschädigt werden, sind EWR- und EU-Bürger/Bürgerinnen im Allgemeinen nur bei Schädigung im Inland anspruchsberechtigt (bei Auslandstaten ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich vor der Tat erforderlich).

Weiters sind seit dem 30. Juni 2005 in Österreich geschädigte Drittstaatsangehörige anspruchsberechtigt, sofern sie sich zum Tatzeitpunkt dort rechtmäßig aufgehalten haben.

**Folgende Leistungen sind vorgesehen:**

- Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltentgangs,
- einkommensabhängige Zusatzleistung,
- Heilfürsorge (einschließlich Psychotherapie),
- orthopädische Versorgung,
- Rehabilitationsmaßnahmen,
- Ersatz gewisser Sachschäden (bei der Tat am Körper getragene Hilfsmittel),
- Pflege- bzw. Blindenzulage,
- Bestattungskosten.

Das Verbrechenopfergesetz ermöglicht daher neben der in Art. 15 Abs. 3 vorgesehenen Entschädigung durch den Täter eine staatliche Kernentschädigung für jene Fälle von Menschenhandel, in denen das Opfer als Folge eines vorsätzlichen Verbrechens eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten hat, und erfüllt somit die Vorgaben des gegenständlichen Übereinkommens.

**Zu Art. 16:**

Zu den Aufgaben der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels zählt auch die Heimkehrvorbereitung und die Vermittlung an Beratungsstellen in den Herkunftsländern.

Im Zuge der Rückkehrvorbereitung wird möglichst Kontakt mit NGOs in den Herkunftsländern aufgenommen, die die weitere Betreuung für die betroffenen Frauen und Mädchen anbieten. Insbesondere sind hier einige Partnerinnen des La Strada Netzwerkes sowie die rumänische NGO Reaching Out anzuführen.

Gelegentlich kann auch das Angebot von IOM (International Organisation for Migration) einer eventuell begleiteten Heimreise einer von der Interventionsstelle betreuten Frau in ihr Herkunftsland in Anspruch genommen werden.

Zur Rückführung wird weiters angemerkt, dass die Stadt Wien diese derzeit im Falle rumänischer Minderjähriger in enger Zusammenarbeit mit der Rumänischen Botschaft in Wien durchführt und diese Kooperation äußerst erfolgreich und effizient verläuft. Weiters wird auch mit anderen Staaten (Bulgarien, Slowakei) eine solche verstärkte Zusammenarbeit zwecks Repatriierung von Minderjährigen als Opfer von Menschenhandel aufgebaut.

Zu Art. 16 Abs. 5 ist anzumerken, dass die Rückführungsprogramme für Kinder das Recht auf Bildung berücksichtigen müssen und Maßnahmen umfassen sollen, die eine angemessene Fürsorge und Aufnahme in die Familie oder Fürsorgeeinrichtung sichern.

Zu Art. 16 Abs. 5 und 6 ist anzumerken, dass Österreich als einziges europäisches Land durch Abschluss eines Monitoring-Vertrages mit der nichtstaatlichen Organisation „Verein Menschenrechte“ die Bestrebungen der EU im Zusammenhang mit einer integrierten Rückkehrpolitik bereits in der Praxis umsetzt und über die Erlassung und Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hinausgehend auch die Aspekte bei und nach der Rückkehr des/der Fremden im Zielland berücksichtigt.

Der Inhalt des Art. 16 Abs. 7 folgt dem in Art. 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (20. November 1989, BGBl. Nr. 7/1993) verankerten Prinzip. Wird über die Rückführung von Kindern entschieden, muss deren Wohl vorrangig berücksichtigt werden. Die



Vertragsparteien müssen eine Risiko- und Sicherheitsbeurteilung durchführen, bevor Rückführungsmaßnahmen gesetzt werden.

Bezüglich des vorgesehenen Absehens von der Rückführung von Minderjährigen wegen Gefährdung des Kindeswohls wird festgehalten, dass bereits derzeit davon abgesehen wird, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls im Heimatland zu befürchten wäre.

§ 50 FPG 2005 verbietet allgemein Zurückweisungen, Zurückschiebungen und Abschiebungen, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder wenn für die betroffene Person als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

#### **Zu Art. 17:**

Dieser Artikel sieht vor, dass bei jeder Maßnahme nach dem Kapitel III – Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau – die Gleichstellung von Mann und Frau gefördert und das Konzept des Gender Mainstreaming bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung dieser Maßnahmen angewendet werden soll.

Der Begriff des Gender Mainstreaming erlangte auf internationaler und europäischer Ebene vor allem durch die 4. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking 1995, den Vertrag von Amsterdam aus 1999 und die Aktionsprogramme der Europäischen Kommission für die Chancengleichheit von Frauen und Männern eine umfassende Bedeutung.

Gender Mainstreaming besteht in der (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung politischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politische Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle an politischen Entscheidungen beteiligten Akteure und Akteurinnen einzubeziehen (Definition des Europarates, Straßburg 1998).

Gender Mainstreaming verfolgt das strategische Ziel, die unterschiedliche Lebenssituation von Frauen und Männern bei allen Maßnahmen - von deren Planung bis zu deren Umsetzung - zu berücksichtigen.

Diese Genderperspektive garantiert die Zielgenauigkeit aller Maßnahmen und gewährleistet damit die Chancengleichheit von Frauen und Männern, um in der Folge eine tatsächliche Gleichstellung und anteilige Teilhabe von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu gewährleisten.

Österreich hat sich politisch und rechtlich verpflichtet, die Strategie des Gender Mainstreaming in nationale Politiken umzusetzen. Nationale Grundlagen dafür sind Art. 7 Abs. 2 B-VG, der seit 1998 klarstellt, dass Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten zulässig sind, sowie (bisher) drei Ministerratsbeschlüsse der österreichischen Bundesregierung seit dem Jahr 2000.

Als internationale Rechtsgrundlage gelten Art. 2 und 3 des EG-Vertrages, wonach die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen eine der Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft ist und diese bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

**Art. 17** des gegenständlichen Übereinkommens korrespondiert mit den auf nationaler sowie internationaler Ebene bestehenden rechtlichen sowie den eingegangenen politischen Verpflichtungen Österreichs.

#### **Zu Art. 18:**

Dieser Artikel enthält die Kriminalisierungsverpflichtung für das Delikt des Menschenhandels im Sinne der Definition in Art. 4. Diese Verpflichtung ist durch die Schaffung des § 104a StGB („Menschenhandel“) mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15, das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, zur Gänze erfüllt. Im Dienste der Umsetzung des Übereinkommens können daneben insbesondere die Bestimmung des § 215a StGB („Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger“) sowie der frühere Menschenhandelstatbestand, d.i. der als Sondertatbestand gegen grenzüberschreitenden Prostitutionshandel inhaltlich unverändert gebliebene § 217 StGB, angesehen werden. Dazu kommen, soweit es sich um Fälle des Einsatzes von Gewalt oder gefährlicher Drohung als Nötigungsmittel handelt, die Nötigungsdelikte gegen die Freiheit (vgl. § 106 StGB idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 2004) oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung oder geschlechtliche Nötigung).

**Zu Art.19:**

Gemäß Art. 19 erwägen die Staaten, welche das Übereinkommen ratifizieren, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um nach ihrem innerstaatlichen Recht die Nutzung von Diensten als Straftat zu umschreiben, die im Sinne von Art. 4 lit. a Gegenstand der Ausbeutung sind, wenn dies in dem Wissen erfolgt, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist.

Die Bestimmung bedarf nicht notwendiger Weise einer legislativen Umsetzung, weil sie fakultativer Natur ist. Österreich hat die Bestimmung im Rahmen des § 207b StGB für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen umgesetzt. § 207b Abs. 2 StGB stellt sexuelle Handlungen mit Mädchen oder Burschen unter 16 Jahren unter Strafe, wenn der Täter oder die Täterin dabei eine Zwangslage der Person unter 16 Jahren (z.B. illegaler Aufenthalt, Obdachlosigkeit) ausnützt. Nach Abs. 3 leg. cit. sind sexuelle Handlungen mit Mädchen oder Burschen unter 18 Jahren strafbar, wenn der Sexualkontakt gegen Bezahlung erfolgt. Der Sexualkontakt mit jugendlichen Prostituierten ist daher für den bezahlenden Teil strafbar. Eine entsprechende Kriminalisierung von Sexualkontakten mit erwachsenen Prostituierten ist nicht vorgesehen. Wenden oder drohen Freier diesen gegenüber jedoch Zwang oder Gewalt an, werden in der Regel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorliegen (insb. §§ 201, 202 StGB).

Darüber hinaus ist die Ausnützung der besonderen Abhängigkeit eines/einer Fremden, der/die sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhält, über keine Beschäftigungsbewilligung verfügt oder sich sonst in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befindet, mit dem Vorsatz, sich oder einem Dritten dadurch eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, (unabhängig vom Alter des Opfers) gerichtlich strafbar. Die Strafbestimmung des § 105 des Fremdengesetzes 1997 wurde mit dem Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100, unverändert in § 116 des Fremdenpolizeigesetzes übernommen, der Strafrahmen jedoch angehoben.

**Zu Art. 20:**

Danach sind Maßnahmen zur Kriminalisierung von Handlungen im Zusammenhang mit Reise- oder Identitätsdokumenten vorzunehmen, wenn diese Handlungen vorsätzlich und zum Zweck der Ermöglichung von Menschenhandel begangen werden. Die Bestimmungen der lit. a und b, welche die Fälschung eines Reise- oder Identitätsdokumentes sowie die Beschaffung oder Lieferung eines solchen Dokumentes betreffen, sind in Österreich durch die §§ 223 ff. StGB umgesetzt.

Die für Menschenhandelsopfer mit gravierenden Nachteilen verbundene Begehungsform, dass ihre Reise- oder Identitätsdokumente von den Menschenhändlern einbehalten, beseitigt, unterdrückt, beschädigt oder zerstört werden, wodurch die Hilflosigkeit der Opfer und ihr Ausgeliefertsein weiter verstärkt werden, ist durch § 229 StGB (Urkundenunterdrückung) kriminalisiert.

**Zu Art. 21:**

Der Verpflichtung, schon den Versuch des Menschenhandels zu kriminalisieren (Abs. 2), wird durch § 15 StGB entsprochen, den Verpflichtungen des Abs. 1 (Beihilfe) im Rahmen des § 12 StGB.

**Zu Art. 22:**

Die Verpflichtungen betreffend die Verantwortlichkeit juristischer Personen entsprechen inhaltlich den in zahlreichen internationalen Rechtsakten vorgesehenen Bestimmungen.

Die Umsetzung in Österreich erfolgt durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005, das am 1.1.2006 in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes unterscheiden ebenso wie das Übereinkommen (Abs. 1 und 2) zwischen Taten von Personen in Führungsfunktion und solchen von unterstellten Personen (VbVG: Entscheidungsträger und Mitarbeiter, vgl. § 3 Abs. 2 und 3 VbVG). Die Definition des Entscheidungsträgers (§ 2 Abs. 1 VbVG) ist der Umschreibung der Führungsposition in Abs. 1 lit. a bis c nachgebildet. Das VbVG ist auf „Verbände“ anzuwenden; darunter sind zunächst alle juristischen Personen (des privaten wie des öffentlichen Rechts) zu verstehen, darüber hinaus auch bestimmte Personengesellschaften.

Österreich hat sich von den in Abs. 3 angeführten Modellen mit dem VbVG für das strafrechtliche entschieden.

Das in Abs. 4 enthaltene Gebot, die Verantwortlichkeit juristischer Personen neben die Strafbarkeit von natürlichen Personen treten zu lassen, ist in § 3 Abs. 4 VbVG umgesetzt.

**Zu Art. 23:**

Der erste Satz des Abs. 1 sieht vor, dass die in Art. 18 bis 21 umschriebenen Straftaten durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen bedroht sind. Menschenhandel ist in § 104a StGB bereits im

Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren strafbar, die Qualifikationen sehen noch höhere Strafraumen vor: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren im Fall des § 104a Abs. 3 StGB (Tatbegehung unter Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung), Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren im Fall des § 104a Abs. 4 StGB (Tatbegehung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat). Für Versuch und Beihilfe gelten nach österreichischem Recht die gleichen Strafraumen.

In Anbetracht dieser Strafraumen ist auch die zweite Verpflichtung in Abs. 1 dieser Bestimmung erfüllt, wonach die Sanktionen für Straftaten nach Art. 18, wenn sie von natürlichen Personen begangen wurden, Strafen unter Einbeziehung von Freiheitsentzug beinhalten, die eine Auslieferung rechtfertigen.

Beide Verpflichtungen entsprechen insoweit Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels. Das Übereinkommen geht somit in diesen Punkten über das VN-Zusatzprotokoll hinaus, das lediglich vorsieht, die vorsätzlichen Handlungen als Straftaten zu umschreiben.

Die in Abs. 2 enthaltene Verpflichtung, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für juristische Personen vorzusehen, wird mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) umgesetzt; dieses ermöglicht Geldbußen nach einem Tagessatzsystem (§§ 4 f VbVG). Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach der Ertragslage des Verbandes und ist mit 10.000 Euro begrenzt; die Anzahl der Tagessätze richtet sich nach der Freiheitsstrafandrohung des betreffenden Delikts. Für das Grunddelikt des Menschenhandels (§ 104a Abs. 1 StGB), für das eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren angedroht ist, kann eine Verbandsgeldbuße bis zu 85 Tagessätzen verhängt werden (maximal daher 850.000 Euro), für die Qualifikationen des § 104a Abs. 4 StGB (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren) bis zu 130 Tagessätzen (maximal 1,3 Mio. Euro).

Tatmittel für und Erträge aus Straftaten gemäß Art. 18 und Art. 20 lit. a oder Eigentum, das dem Wert der Erträge entspricht, sind nach Abs. 3 zu konfiszieren oder anderweitig zu entziehen. Dieser Verpflichtung kann in Österreich in vollem Umfang entsprochen werden: Die Abschöpfung der Bereicherung gemäß § 20 StGB ist unabhängig von einer Mindestgröße des durch die Straftat erlangten Vermögensvorteils vorgesehen. Unterliegen die Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation, können sie gemäß § 20b StGB für verfallen erklärt werden. Gegenstände, die zur Durchführung des Menschenhandels verwendet wurden oder dazu bestimmt waren, oder die dadurch hervorgebracht wurden, sind gemäß § 26 StGB einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegen zu wirken.

Wird ein Gewerbetreibender (Abs. 4) wegen Menschenhandels zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt und ist die Verurteilung noch nicht getilgt, so hat die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 zu entziehen. Stellt der Betriebsinhaber die gewerbliche Tätigkeit offenkundig nicht ein, so hat die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides den gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betrieb an Ort und Stelle zu schließen (§ 360 Abs. 3 GewO 1994).

#### **Zu Art. 24:**

**Art. 24** enthält die Verpflichtung zur Verankerung folgender Erschwerungsgründe für Straftaten gemäß Art. 18:

- die Straftat war vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit für das Opfer lebensbedrohend (lit. a),
- die Straftat wurde gegen ein Kind verübt (lit. b),
- die Straftat wurde von einem oder einer öffentlich Bediensteten in Ausübung seiner oder ihrer Pflichten verübt (lit. c),
- die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt (lit. d).

Lit. a und d entsprechen weitgehend Erschwerungsgründen, die in Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgesehen sind. Der EU-Rahmenbeschluss ist jedoch im Hinblick auf lit. b insofern weiter gefasst, als auf die besondere Schutzwürdigkeit des Opfers abgestellt wird und die sexuelle Ausbeutung eines Opfers unterhalb der Schranke der sexuellen Selbstbestimmung nur exemplarisch genannt wird. Die Anwendung schwerer Gewalt oder Zufügung eines besonders schweren Schadens (Art. 3 Abs. 2 lit. c des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels) ist in dem Übereinkommen nicht enthalten, hingegen sieht das Übereinkommen im Gegensatz zu den bestehenden Rechtsinstrumenten den Erschwerungsgrund des Amtsmissbrauches bzw. der Ausnützung einer Amtsstellung (lit. c) vor.

Das Übereinkommen enthält in diesen Punkten eine Ausweitung gegenüber dem VN-Zusatzprotokoll, das keine diesbezüglichen Bestimmungen umfasst.

Lit. a und d stellen erschwerende Umstände im Rahmen des § 104a Abs. 4 StGB dar. Lit. b ist insofern als umgesetzt anzusehen, als für die Erfüllung des Grundtatbestands des § 104a StGB bei minderjährigen Personen der Einsatz unlauterer Mittel nicht erforderlich ist. Im Übrigen ist die Tatbegehung gegen eine unmündige Person gemäß § 104a Abs. 4 StGB strafsatzqualifizierend. Wird die Tat unter Ausnutzung einer Amtsstellung begangen (lit. c), so kann das Ausmaß der angedrohten Strafe gemäß § 313 StGB um die Hälfte überschritten werden.

**Zu Art. 25:**

Der Verpflichtung, in einem anderen Vertragspartei ergangene rechtskräftige Strafurteile für Straftaten nach dem Übereinkommen bei der Festsetzung des Strafmaßes zu berücksichtigen, wird durch § 73 StGB (Ausländische Verurteilungen) erfüllt.

**Zu Art. 26:**

Danach ist die verpflichtende Möglichkeit vorzusehen, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen straffrei zu lassen, wenn sie zu dieser Beteiligung gezwungen wurden. Die Bestimmung bedarf insoweit keiner direkten legislativen Änderung, als das österreichische Strafrecht vom Grundsatz des Schuldstrafrechts geprägt ist, wonach strafbar nur jemand ist, der schuldhaft handelt (§ 4 StGB). Kann das tatbildmäßige Verhalten einer Person nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil sie ohne Schuld handelt, ist sie nicht strafbar. Begeht ein Menschenhandelsopfer eine mit Strafe bedrohte Tat, um einen unmittelbar drohenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist es zudem entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll und in seiner Lage von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten ist (§ 10 StGB).

**Zu Art. 27:**

Nach Abs. 1 ist in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels die Strafverfolgung von Straftaten nach dem Übereinkommen nicht von der von einem Opfer erstatteten Anzeige oder einem Verfolgungsantrag des Opfers abhängig zu machen, zumindest dann nicht, wenn die Straftat ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet verübt wurde. Diese Bestimmung ist durch den in Österreich herrschenden Grundsatz der Amtswegigkeit und den Umstand, dass die in Betracht kommenden Tatbestände reine Officialdelikte sind, umgesetzt.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Art. 11 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. L 82 vom 22. März 2001, S. 3. Eine Zuständigkeit der österreichischen Gerichte kann zwar grundsätzlich nicht darauf gegründet werden, dass das Opfer der Tat die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat; das österreichische Recht anerkennt das passive Persönlichkeitsprinzip nur in wenigen Ausnahmefällen, zu denen allerdings Menschenhandel ebenso zählt wie der grenzüberschreitende Prostitutionshandel (§ 64 Abs. 1 Z 4 StGB). Davon abgesehen können Opfer von Straftaten Sachverhalte ganz allgemein (auch) den österreichischen Staatsanwaltschaften bekannt geben. Ergibt die Prüfung durch die Staatsanwaltschaft, dass österreichische Strafgerichtsbarkeit nicht besteht, leiten die Staatsanwaltschaften diese Sachverhaltsdarstellungen regelmäßig auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Tatortstaates weiter. Ist ein Zeuge oder eine Zeugin wegen eines Aufenthaltes im Ausland nicht in der Lage oder willens, vor Gericht zu erscheinen, kann die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vorgenommen werden, sofern die zuständige ausländische Behörde Rechtshilfe leistet (§ 247a StPO).

Die Bestimmung, dass nichtstaatlichen Organisationen die Möglichkeit einzuräumen ist, Opfer mit ihrer Einwilligung bei Strafverfahren wegen Straftaten gemäß Art. 18 dieses Übereinkommens zu unterstützen und/oder zu begleiten (Abs. 3), ist abgesehen von den schon bisher gegebenen Vertretungsmöglichkeiten durch das Institut der Prozessbegleitung, das seit 1.1.2006 gesetzlich verankert ist (BGBl. I Nr. 119/2005), umgesetzt.

Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, haben nach § 49a StPO Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfer des Menschenhandel als in der Regel emotional besonders betroffene Opfer werden – da häufig von Gewalt und gefährlicher Drohung betroffen – der Definition zufolge grundsätzlich in jeder der drei Ausbeutungsformen Anspruch auf Prozessbegleitung haben, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist.

Gemäß § 49a Abs. 3 StPO ist die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung von Opfern zu beauftragen. Es wurden daher bereits entsprechende Verträge mit Opferschutzeinrichtungen abgeschlossen, um bundesweit Prozessbegleitung anbieten und die Opfer auf diese Weise psychosozial und juristisch unterstützen zu können.

Opfer des Frauenhandels werden in Österreich insbesondere durch die aus Mitteln des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen seit 1.1.2006 im Rahmen eines Auftragsvertrages finanzierte Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, die von der nichtstaatlichen Organisation LEFÖ betrieben wird, betreut. Damit kommt dieser Organisation – auch unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 49a StPO – das gesetzliche Recht zu, Opfer als Privatbeteiligte zu vertreten (§ 50 Abs. 1 StPO).

#### **Zu Art. 28:**

Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, wurden Maßnahmen zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen (Abs. 1) in die Strafprozessordnung eingeführt. So sehen die §§ 162a und 166a StPO die Möglichkeit einer schonenden Vernehmung und der anonymen Aussage (siehe Erläuterungen zu Art. 30) vor.

Schutzbedürftigkeit einer Zeugin/eines Zeugen besteht jedoch nicht nur bei ihrem/seinem Auftreten in einem förmlichen Gerichtsverfahren, sondern vielfach bereits dann, wenn die Zeugin/der Zeuge die Sicherheitsbehörden über bestimmte Tatsachen informiert bzw. nach Abschluss eines Strafverfahrens.

Zur Prävention wurde mit dem Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, BGBl. I Nr. 105/1997, der Schutz von Menschen, die über einen gefährlichen Angriff oder über organisierte Kriminalität Auskunft erteilen können, als weitere sicherheitsbehördliche Aufgabe gesetzlich verankert (§ 22 Abs. 1 Z 5 SPG). Diese legislative Maßnahme erfolgte entsprechend der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 23. November 1995 (1995/C327/04).

Im Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, wurde mit Wirksamkeit des 1. August 1999 ein Büro für Zeugenschutz eingerichtet, das ausschließlich die Belange des Zeugenschutzes in Österreich auf zentraler Ebene und im internationalen Konnex wahrnimmt.

#### **Aufgaben der Zeugenschutzdienststelle:**

- Dem Büro für Zeugenschutz obliegt im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 5 SPG der Schutz von Menschen, die über einen gefährlichen Angriff oder organisierte Kriminalität Auskunft erteilen können und deshalb besonders gefährdet sind. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Schutzperson in das Zeugenschutzprogramm, wird gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgenommen.
- Die Festlegung, Durchführung und gegebenenfalls Abänderung der im Einzelfall erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes.
- Bei entsprechender Notwendigkeit ist die Einbindung von speziellen Einsatzeinheiten, wie etwa der Sondereinheit COBRA, vorgesehen.
- Allgemeine Beratung und Betreuung der Zeugin/des Zeugen bzw. der Schutzperson in Angelegenheiten des Zeugenschutzes sowie deren Unterstützung bei der Abwicklung persönlicher Angelegenheiten- Besorgung eines Arbeitsplatzes.
- Zuständigkeit zur Leistung von Amtshilfe im Bereich Zeugenschutz gemäß § 4 Polizeikooperationsgesetz.
- Entscheidung auf Übernahme einer Person in das innerstaatliche Schutzprogramm, über Ersuchen einer ausländischen Zeugenschutzdienststelle, gegebenenfalls die Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen im Inland.

#### **Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm (Voraussetzungen/Verfahren):**

Eine Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm des Bundesministeriums für Inneres kommt insbesondere in Betracht, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person, die durch sachdienliche Hinweise zur Aufklärung von Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) vor allem aber zur Aufklärung von Delikten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität (§ 278a StGB) beiträgt oder beigetragen hat, mit gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit oder der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz bedroht ist.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Opfer von Menschenhandel in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden.

Für die Beurteilung zur Aufnahme in das Schutzprogramm ist es erforderlich, dass die ermittlungsführenden Sicherheitsdienststellen dem Bundesministerium für Inneres einen schriftlichen Antrag vorlegen, aus dem eine Sachverhaltsdarstellung nach dem jeweiligen Stand der Ermittlungen sowie eine Darstellung sämtlicher für die Gefährdungsanalyse maßgebender Kriterien hervorgeht.

Für die Aufnahme in das Schutzprogramm ist die Zustimmung der Zeugin/des Zeugen jedenfalls erforderlich.

Wenn es die Gefährdungslage erfordert, können auch sonstige im unmittelbaren Nahbereich befindliche Personen wie Familienangehörige in das Schutzprogramm aufgenommen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justizbehörden (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) oder Angehörige von Sicherheitsdienststellen (Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte, Polizistinnen und Polizisten, Personal der Sicherheitsverwaltung) können ebenfalls in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Das Schutzprogramm bleibt so lange aufrecht, bis eine Gefährdung nicht mehr gegeben ist.

Die Schutzmaßnahmen sowohl in Österreich als auch im Ausland umfassen neben dem psychischen Schutz des Menschen eine psychosoziale Betreuung und Stabilisierung der Zeugin/des Zeugen, den Wechsel des Wohnortes und einen entsprechenden, adäquaten neuen Arbeitsplatz. Die Änderung der Identität eines Opfers, welches sich im Zeugenschutz befindet, kann gemäß § 54 a SPG vorgenommen werden.

#### **Zu Art. 29:**

Dieser Artikel verlangt die Koordinierung – erforderlichenfalls durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle – der mit der Bekämpfung des Menschenhandels befassten Stellen.

In Österreich wurde die Bestimmung durch einen Ministerratsbeschluss zur Errichtung der Task Force Menschenhandel im November 2004 (sh. Pkt. 22 des Beschl. Prot. Nr. 70 vom 9. November 2004) bereits umgesetzt (siehe Erläuterungen zu Art. 6).

Abs. 3 verlangt die Aus- und Fortbildung öffentlich Bediensteter im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Gewährleistung der Menschenrechte. Bedienstete österreichischer Vertretungsbehörden in Risikoländern wurden unterrichtet, besonders gefährdete Personengruppen bei Anträgen auf Einreisevisa über mögliche Risiken und Gefahren sowie über die rechtliche Lage in Österreich einschließlich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Opfer von Menschenhändlern und Ausbeutung, zu informieren. Dies geschieht mittels persönlicher Gespräche sowie eines in die jeweilige Landessprache übersetzten Merkblatts.

Abs. 4 betrifft die Ernennung eines nationalen Berichterstatters bzw. eines Mechanismus zur Überwachung der Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Umsetzung innerstaatlicher Gesetzgebung. In der Praxis hat sich die Task Force als zentrales Gremium zur Besprechung und Aufdeckung von Problemen und eventuellen Missständen erwiesen. Weiters wird die Task Force als koordinierendes Organ bei der künftigen Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans fungieren.

#### **Zu Art. 30:**

Die Strafprozessordnung enthält eine Reihe von Opferschutzbestimmungen, die zum Zwecke der Umsetzung des Übereinkommens, d.h. für Strafverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel, herangezogen werden können.

Der Schutz der Privatsphäre (lit. a) wird durch die allgemeine Schutzbestimmung des § 47a Abs. 1 Z 3 StPO gewährleistet, wonach alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet sind, bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Person an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten, was besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem größeren Personenkreis führen können, gilt.

Die Verpflichtungen zum Schutz der Identität und des höchstpersönlichen Lebensbereiches der Opfer (lit. a) sind insbesondere durch die Bestimmung des § 166 Abs. 2 StPO umgesetzt, derzufolge u.a. Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich von Zeuginnen und Zeugen nicht gestellt werden dürfen, es sei denn, dass dies nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich erscheint. Ist auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten, dass die Zeugin/der Zeuge sich oder einen Dritten durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person oder durch die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde, kann ihr/ihm die Untersuchungsrichterin/der

Untersuchungsrichter gestatten, solche Fragen nicht zu beantworten („anonyme“ Befragung gemäß § 166a StPO).

Beide Bestimmungen dienen auch der Sicherheit der Opfer und ihrem Schutz vor Einschüchterung (lit. b). Darüber hinaus regelt § 229 StPO den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung; das Vorverfahren ist ohnehin nicht öffentlich. Als weitere Schutzbestimmungen können in diesem Zusammenhang Entschlagungsrechte und die so genannte „schonende“ Vernehmung nach § 162a StPO genannt werden, wonach der Untersuchungsrichter im Interesse der Zeugin/ des Zeugen, besonders mit Rücksicht auf ihr/sein geringes Alter oder ihren/seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, oder im Interesse der Wahrheitsfindung die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung der Zeugin/des Zeugen derart beschränken kann, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Mit einer solchen Befragung kann, insbesondere wenn die Zeugin/der Zeuge das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Sachverständige/ein Sachverständiger beauftragt werden. Menschenhandelsopfern kann auf diese Weise eine persönliche Konfrontation mit dem Täter/der Täterin im Strafverfahren erspart werden.

**Zu Art. 31:**

Die Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ist nach Abs. 1 von einer Vertragspartei zu begründen, wenn die Straftat

- in ihrem Hoheitsgebiet (lit. a),
- an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Partei führt (lit. b),
- an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Partei eingetragen ist (lit. c),
- von einer/einem ihrer Staatsangehörigen oder von einer staatenlosen Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat, wenn die Straftat nach dem am Tatort geltenden Recht strafbar ist oder außerhalb des Hoheitsbereichs irgendeines Staates begangen wird (lit. d), oder
- an einem ihrer Staatsangehörigen (lit. e)

begangen worden ist.

Lit. a ist durch § 62 StGB, lit. b und c sind durch § 63 StGB, lit. d und e durch die §§ 64 und 65 StGB umgesetzt.

Von der Möglichkeit, sich das Recht vorzubehalten, die in lit. d und e oder Teilen davon enthaltenen Vorschriften nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden (Abs. 2), macht Österreich nicht Gebrauch.

Abs. 3 sieht die Verpflichtung zur Begründung von Gerichtsbarkeit in jenen Fällen vor, in denen sich der Täter/die Täterin auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei befindet und nur deshalb nicht ausgeliefert wird, weil er/sie deren Staatsangehörigkeit besitzt. Dieser Verpflichtung wird durch § 65 Abs. 1 Z 1 StGB entsprochen.

**Zu Art. 32:**

Dieser Artikel statuiert die Verpflichtung der Vertragsparteien zur größtmöglichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, beim Schutz und der Unterstützung der Opfer und bei der Durchführung von Ermittlungen oder Strafverfahren wegen der unter das Übereinkommen fallenden Straftaten. Die Zusammenarbeit hat dabei auf der Grundlage der bestehenden internationalen und regionalen Übereinkünfte oder des nationalen Rechts stattzufinden.

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen kommen als Rechtsgrundlage das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957, BGBl. Nr. 320/1969, und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959, BGBl. Nr. 41/1969, in Betracht, die auch auf die gegenständlichen Straftaten anwendbar sind. Es wurde für zweckmäßig erachtet, kein separates Auslieferungs- und Rechtshilferegime zu erarbeiten, sondern diesbezüglich auf die bestehenden Instrumente zu verweisen.

Im Hinblick auf den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit findet eine Zusammenarbeit wegen der Straftaten nach Art. 19 des Übereinkommens nur zwischen jenen Vertragsparteien statt, die diese pönalisiert haben.

**Zu Art. 33:**

Diese Bestimmung verpflichtet eine Vertragspartei zur Verständigung einer anderen Vertragspartei, wenn sie auf Grund vorhandener Informationen Grund zur Annahme hat, dass eine in Art. 28 Abs. 1 angeführte Person (ein Opfer, eine Zeugin/ein Zeuge, eine mit den Justizbehörden zusammenarbeitende Person oder

ein Angehöriger einer solchen Person) im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei unmittelbar gefährdet ist. Die verständigte Vertragspartei hat in der Folge die in Art. 28 angeführten geeigneten Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

**Zu Art. 34:**

Diese Bestimmung betrifft die Erteilung von Informationen. Sie bezieht sich auf alle Arten der Zusammenarbeit nach Kapitel VI, ist daher nicht auf die strafrechtliche Zusammenarbeit beschränkt.

Nach Abs. 1 hat eine ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei über das Endergebnis der auf Grund eines Ersuchens um Zusammenarbeit gesetzten Maßnahmen sowie über Umstände, die die Durchführung derartiger Maßnahmen verhindern oder voraussichtlich erheblich verzögern, in Kenntnis zu setzen.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit der Informationsübermittlung ohne Ersuchen innerhalb der Grenzen des nationalen Rechts vor. Für den Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen besteht eine derartige Möglichkeit auf der Grundlage des § 59a ARHG.

Nach Abs. 3 kann die Informationsübermittlung unter der Bedingung der vertraulichen Behandlung erfolgen oder sonstigen Bedingungen unterworfen werden. Werden derartige Bedingungen von der anderen Vertragspartei nicht zurückgewiesen, so sind sie einzuhalten (vgl. § 4 ARHG).

Um die Wirksamkeit der in Art. 13, 14 und 16 des Übereinkommens statuierten Rechte zu gewährleisten, verpflichtet Abs. 4 die Vertragsparteien vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 zur unverzüglichen Übermittlung der zwecks Gewährung der vorgesehenen Berechtigungen erforderlichen Informationen.

**Zu Art. 35:**

Nach dieser Bestimmung haben die Vertragsparteien ihre nationalen Behörden zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und Mitgliedern der Zivilgesellschaft mit dem Ziel des Aufbaus strategischer Partnerschaften zur Erreichung der Zwecke des gegenständlichen Übereinkommens zu ermutigen.

In Österreich besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der nichtstaatlichen Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, die der Verein LEFÖ im Auftrag und mit Mitteln der Bundesministerien für Inneres und für Gesundheit und Frauen betreibt. Weiters ist die LEFÖ ständiges Mitglied der Task Force.

**Zu Art. 36:**

**Kapitel VII des Übereinkommens „Überwachungsmechanismus“ besteht aus drei Artikeln (Art. 36-38). Der Mechanismus setzt sich aus zwei Gruppen zusammen:**

- GRETA: eine unabhängige Expertengruppe für Maßnahmen gegen den Menschenhandel
- und der Ausschuss der Vertragsparteien, der aus politischen Vertretern besteht.

In Art. 36 werden die Zusammensetzung und die Verfahrensregeln der Expertengruppe GRETA beschrieben. Ihre 10 bis 15 Mitglieder sollen ein ausgewogenes Geschlechter- und Länderverhältnis widerspiegeln und die wichtigsten Rechtssysteme vertreten. Bei ihrer Auswahl muss auf multidisziplinäres Fachwissen und die moralische Kompetenz geachtet werden. Mitglieder von GRETA müssen in der Ausübung ihrer Funktion – daher bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens - unparteiisch und unabhängig sein.

Die Vertragsparteien dürfen maximal eine Expertin/einen Experten entsenden – das Wahlverfahren soll erst innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens durch das Ministerkomitee entschieden werden. Jedoch muss das Ministerkomitee davor die Vertragsparteien konsultieren und deren einhellige Zustimmung erlangen. Es wird davon ausgegangen, dass sodann die Staaten selbst die Mitglieder von GRETA auswählen. Die Verfahrensregeln hingegen werden von GRETA beschlossen.

**Zu Art. 37:**

Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministerkomitees und aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien, die nicht Mitglied des Europarats sind.

Laut Abs. 2 tritt der Parteienausschuss erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens und auf Einberufung durch den Generalsekretär des Europarats zusammen, um die Mitglieder von GRETA zu wählen. Danach tagt er, wenn ein Drittel der Parteien, der/die Vorsitzende von GRETA oder der Generalsekretär darum ersuchen.

Dieses Gremium stellt die gleichberechtigte Mitwirkung der Vertragsparteien an den Entscheidungsprozessen und an der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens sicher und wird



die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und der Expertengruppe GRETA bei der Umsetzung des Übereinkommens stärken.

**Zu Art. 38:**

**Art. 38** beschreibt das Verfahren des Überwachungsmechanismus und das Zusammenspiel zwischen GRETA und dem Ausschuss der Vertragsparteien.

Das Evaluierungsverfahren ist in Runden einzuteilen und kann unter Anwendung verschiedener Mittel durchgeführt werden: explizit genannt werden Fragebögen an die Vertragsparteien, Informationensuchen an die Zivilgesellschaft und Länderbesuche, die von GRETA in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden zu organisieren sind. Allerdings sind Länderbesuche als unterstützende Mittel zu sehen; sie sollen nur durchgeführt werden, wenn die Notwendigkeit dazu besteht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auf Informationensuchen zu antworten.

Abs. 5 und 6 erklären das Verfahren zur Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Übereinkommens: GRETA erstellt einen ersten Entwurf samt Vorschlägen und Anregungen und übermittelt diesen der Vertragspartei, welche dazu Stellung nehmen kann. GRETA ist verpflichtet, die Stellungnahme bei der Fertigstellung des Berichts zu berücksichtigen. Vor der Veröffentlichung des Berichts wird dieser der betroffenen Vertragspartei und dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt.

Abs. 7 beschreibt die Rolle des Ausschusses der Vertragsparteien im Evaluierungsverfahren. Der Parteischuss kann Empfehlungen abgeben, welche Maßnahmen zur Umsetzung der Schlussfolgerungen von GRETA zum Inhalt haben und die Umsetzung des Übereinkommens sicherstellen sollen. Dabei kann der Ausschuss der Vertragsparteien auch eine Frist für die Informationsübermittlung setzen.

Der Ausschuss der Vertragsparteien fügt zur unabhängigen Bewertung der Expertengruppe dem Evaluierungsverfahren auch eine politische Dimension bei.

**Zu Art. 39:**

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis zum VN-Zusatzprotokoll, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. November 2000 angenommen wurde. Die österreichische Ratifikationsurkunde zu diesem Zusatzprotokoll wurde am 15. September 2005 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt (vgl. BGBl. III Nr. 220/2005). Das Übereinkommen selbst wurde in BGBl. III Nr. 84/2005 kundgemacht.

**Zu Art. 40:**

Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen völkerrechtlichen Regelungen, insbesondere im Bereich des Menschenhandels (Abs. 1), des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und der Rechtsstellung der Flüchtlinge (Abs. 4). Abs. 3 enthält die sog. Entkoppelungsklausel („disconnection clause“), wonach die EU-Mitgliedstaaten – unbeschadet des Ziels und Zwecks dieses Übereinkommens und seiner uneingeschränkten Anwendung gegenüber anderen Vertragsparteien - untereinander die einschlägigen EG- und EU-Vorschriften anwenden, soweit es für die betreffende Frage entsprechende Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union gibt und diese auf den konkreten Fall anwendbar sind.

**Zu Art. 41:**

Das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens sieht vor, dass jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei an die Expertengruppe für Maßnahmen gegen den Menschenhandel (GRETA; vgl. Art. 36) übermittelt wird, die dazu eine Stellungnahme abgibt. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme kann das Ministerkomitee nach Konsultationen mit den Vertragsparteien die Änderung beschließen. Dazu ist Einstimmigkeit der Vertragsparteien notwendig.

**Zu Art. 42:**

Diese Bestimmung regelt Unterzeichnung und Inkrafttreten des Übereinkommens. Neben den Mitgliedstaaten des Europarats steht das Übereinkommen auch Nichtmitgliedstaaten, die sich an seiner Ausarbeitung beteiligt haben, sowie der Europäischen Gemeinschaft zur Unterzeichnung offen. Gemäß Abs. 3 ist für das Inkrafttreten die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch zehn Unterzeichnerstaaten, darunter mindestens acht Mitgliedstaaten des Europarats, erforderlich.

**Zu Art. 43:**

Auf entsprechende Einladung des Ministerkomitees können Nichtmitgliedstaaten des Europarats, die sich nicht an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, dem Übereinkommen beitreten. Voraussetzung dafür ist Einstimmigkeit der Vertragsparteien.

Das Ministerkomitee beschließt bei einem Anwesenheitsquorum der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (Art. 20 d Satzung des Europarats, BGBl. Nr. 121/1956 idgF), wobei zusätzlich die Einstimmigkeit der im Ministerkomitee vertretenen Vertragsparteien erforderlich ist.

**Zu Art. 44:**

Durch eine Erklärung gemäß Art. 44 kann eine Vertragspartei den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens für ihr Hoheitsgebiet bezeichnen und insbesondere die Anwendung des Übereinkommens auf ein Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich oder für das sie ermächtigt ist, Zusicherungen zu machen, erstrecken (Abs. 2).

**Zu Art. 45:**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind, mit Ausnahme der in Art. 31 Abs. 2 vorgesehenen Erklärung zur Gerichtsbarkeit, unzulässig. Demnach sind nur Vorbehalte einer Vertragspartei hinsichtlich von Straftaten, die von einem ihrer Staatsangehörigen oder von einer staatenlosen Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat, oder an einem ihrer Staatsangehörigen begangen wird, möglich.

**Zu Art. 46:**

Das Übereinkommen kann jederzeit durch eine Notifikation an den Generalsekretär des Europarats gekündigt werden.

**Zu Art. 47:**

Diese Bestimmung legt die Verpflichtungen des Generalsekretärs des Europarats als Depositär des Übereinkommens fest.